

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Lutze, Heidi Reichinnek,
Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/6514 –**

Dienstwagen der Bundesregierung und das Verhältnis zur Straßenverkehrsordnung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der „MDR“ Sachsen-Anhalt berichtete am 5. Februar 2023 unter der Überschrift „Rasen ohne Konsequenzen – Warum Fahrer von Ministerautos teilweise keine Knöllchen bekommen“ (www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/landespolitik/dienstwagen-minister-regierung-weniger-bussgeld-100.html) Folgendes: „Als Fahrer einer Ministerlimousine darf der Fuß auf dem Gas schon mal fester sein, im Zweifel drohen kaum Konsequenzen. In manchen Fällen können die Landesministerien selbst entscheiden, ob der Fahrer der Polizei oder dem Ordnungsamt gemeldet wird oder nicht. [...] So können auch wiederholte Verstöße ohne Konsequenzen bleiben.“ Auf dieser Grundlage erachten es die Fragestellenden als notwendig, zu kontrollieren, ob diese Praxis auch von den Ministern und Parteikollegen auf Bundesebene verfolgt wird.

Die Antwort des Bundesministeriums des Innern und für Heimat auf die Schriftliche Frage 52 des Abgeordneten Jan Korte auf Bundestagsdrucksache 20/5490 offenbarte zudem, dass auf der Ebene der Bundesministerien und der nachgeordneten Behörden nur das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie das ihr nachgeordnete Umweltbundesamt über Dienstanweisungen zur Höchstgeschwindigkeit der Dienstwagen verfügen. Höchstgeschwindigkeiten von 30 km/h innerorts, 80 km/h außerorts und 120 km/h auf Autobahnen verbessern nicht nur nachweislich den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit, sondern tragen auch unmittelbar zur Reduktion der jährlichen CO₂-Emissionen bei.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Unter Dienstwagen der Bundesregierung werden nur Personenkraftwagen (Pkw) des Bundeskanzleramtes (BKAm), aller Bundesministerien, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (BPA) sowie ihrer unmittelbaren Geschäftsbereichsbehörden verstanden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 19. Mai 2023 übermittelt und mit Schreiben vom 6. Juni und 19. Juni 2023 korrigiert; siehe Drucksachen 20/7312 und 20/7389.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie dem BPA ist kein entsprechender Geschäftsbereich zugeordnet.

Unter der Bundesregierung sowie den obersten Bundesbehörden (Frage 9) werden wie bei vergleichbaren parlamentarischen Fragen das BK Amt, die Bundesministerien, die BKM und das BPA verstanden.

Der Stichtag für die Antwort zu Frage 9 ist das Datum der Kleinen Anfrage, der 13. April 2023. Unter der Frage nach dem Fahrzeugtyp (Frage 9c) wird die nach dem Fahrzeugmodell verstanden. Die Frage nach Kraftstofftyp und Verbrauchsdaten in Liter pro 100 km sowie CO₂-Ausstoß in g/km (Fragen 9d und 9e) bezieht sich nach hiesiger Auslegung nur auf Dienstfahrzeuge mit den Antriebsarten Diesel- und Benzinmotoren, Pkw mit alternativen Antrieben wie Batterieelektro- oder Brennstoffzellen sind hier – anders als bei Frage 10 – nicht enthalten. Unter Kosten pro Jahr (Frage 9g) werden wie bei vergleichbaren Fragen die Kraftstoffkosten für Benzin und Diesel verstanden (Kosten im Fahrbetrieb), dabei werden die Kosten auf der Basis der Kosten im Jahr 2022 oder als Schätzwert für das Jahr 2023 angegeben.

Hinsichtlich der Antworten bezüglich Angaben zum Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) ist die Bundesregierung zu folgender Auffassung gelangt: Bezüglich der in den Fragen 4a bis 4c erbetenen Informationen zu schutzwürdigen Interessen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Fragen teilweise nicht offen beantwortet werden können. Gegenstand der Fragen sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Die VS-Einstufung der Antwort ist erforderlich, da sie Informationen enthält, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BfV stehen. Eine Bekanntgabe von Details würde weitgehende Rückschlüsse auf die Methoden der Informationsgewinnung des BfV zulassen. Der Erfolg zukünftiger etwaiger Maßnahmen des BfV könnte dadurch gefährdet und damit die Erkenntnisgewinnung beeinträchtigt werden. Diese ist zur Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden jedoch unerlässlich. Daher werden die Fragen 4a bis 4c teilweise eingestuft als „VS – Vertraulich“ beantwortet. Diese Teile der Antwort sind in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsicht ausgelegt.

Über diese als „VS – Vertraulich“ gegebenen Antworten hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine darüber hinausgehende Beantwortung der Fragen nicht erfolgen kann.

Eine detailliertere Bekanntgabe der Gründe, welche in bestimmten Fällen zu einer Nicht-Meldung von Fahrerdaten führen, würde Rückschlüsse auf die nachrichtendienstlichen Fähigkeiten und die Arbeitsweise des BfV zulassen und damit mittelbar auch das Aufklärungspotential der Sicherheitsbehörden schließen lassen. Der Erfolg zukünftiger Maßnahmen könnte erheblich gefährdet und die Erkenntnisgewinnung erheblich beeinträchtigt werden. Daher sind diese erbetenen Informationen in noch höherem Maße schutzwürdig und können auch nicht in eingestufte Form vorgelegt werden.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Information in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages im Sinne von § 3a der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeu-

tung der Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen für die Aufgabenerfüllung des BfV nicht ausreichend Rechnung tragen, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78, 139).

Zu Frage 5: Bezüglich der in der zweiten Teilfragestellung erbetenen Auskunft zur Anzahl von Fahrzeugen des BfV, die einer Übermittlungssperre unterliegen, ist das BfV nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Frage nicht beantwortet werden kann. Der Gegenstand der Frage ist eine solche Information, die in besonderem Maße das Staatswohl berührt und daher in einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht behandelt werden kann. Das ist darin begründet, dass die erbetenen Auskünfte schutzwürdige Belange von besonders gefährdeten Beschäftigten des BfV betreffen.

Bereits die Offenlegung der Gesamtzahl von Fahrzeugen, die einer Übermittlungssperre unterliegen, und erst recht deren Benennung gefährdet die Arbeitsfähigkeit des BfV, da dies staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren Rückschlüsse insbesondere auf die operativen Kapazitäten des BfV ermöglicht.

Diese Informationen sind besonders sensibel, eine Offenlegung dieser gegenüber der Öffentlichkeit oder ausländischen Nachrichtendiensten würde die Aufgabenerfüllung des BfV beeinträchtigen, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Beschäftigten des BfV nachteilig wäre.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Information in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages im Sinne von § 3a der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen für die Aufgabenerfüllung des BfV nicht ausreichend Rechnung tragen, weil insoweit auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78, 139).

Zu den Fragen 11a und 11b: Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Information zur Einführung einer Selbstverpflichtung im Sinne der Fragestellung ist das BfV nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Frage nicht offen, sondern als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ beantwortet werden kann. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Die VS-Einstufung der Antwort ist erforderlich, da sie Informationen enthält, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BfV stehen. Bezüglich der Frage nach der Einführung einer Höchstgeschwindigkeit bei der Nutzung von Dienstwagen ist nach sorgfältiger Abwägung festzustellen, dass die Antwort nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden kann.

Eine Bekanntgabe von Einzelheiten, die im Zusammenhang mit der konkreten Nutzung von Dienstwagen stehen, würde weitgehende Rückschlüsse auf die operativen Fähigkeiten und Methoden des BfV ermöglichen. Der Erfolg zukünftiger Maßnahmen könnte gefährdet und damit die Erkenntnisgewinnung beeinträchtigt werden. Diese ist zur Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden jedoch unerlässlich. Die Antwort des BfV zu den Fragen 11a und 11b wird daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gesondert übermittelt; sie ist nicht

zur Veröffentlichung vorgesehen und darf der Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis gelangen.

Zu den Fragen 12 bis 12d: Die Beantwortung kann aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form, sondern nur als „VS – Vertraulich“ erfolgen. Konkrete, offen verwertbare Angaben zur Stellenverteilung, die über die im Verfassungsschutzbericht gemäß § 16 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Strukturdaten hinausgehen, sind – aus Gründen der operativen Sicherheit – nicht angezeigt. Die erbetenen Auskünfte zu Personalzahlen betreffen wesentliche Strukturelemente des BfV. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des BfV ziehen. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig wäre.

Die Beantwortung der gesamten Frage 12 kann aus Gründen des Staatswohls für den Bundesnachrichtendienst (BND) nicht in offener Form erfolgen. Die erbetenen Auskünfte zu dem Personalbestand betreffen Strukturelemente des BND. Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung sowie den Modus Operandi des BND ziehen. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung des BND beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig wäre.

Diese Informationen werden daher als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag unmittelbar gesondert übermittelt.

1. In wie vielen Fällen betrieb nach Kenntnis der Bundesregierung die Polizei oder Ordnungsämter in den Jahren 2021 bis 2023 aufgrund von Verstößen gegen die StVO durch Dienstwagen der Bundesregierung Fahrmittlungen gegenüber dem Bundeskanzleramt beziehungsweise Bundesministerien oder nachgeordneten Behörden des Bundes, indem sie den bzw. die entsprechenden Halter bzw. Halterin anschieben und um die Benennung des Fahrers bzw. der Fahrerin bitten?

Wie viele Halteranfragen gab es (bitte nach Jahren sowie Bundesministerium differenziert auflisten)?

3. In wie vielen Fällen wurde der Fahrer bzw. die Fahrerin eines Dienstwagens der Bundesregierung bzw. nachgeordneten Behörde durch das entsprechende Bundesministerium bzw. die Behörde der Polizei oder dem Ordnungsamt im in Frage 1 erfragten Zeitraum gemeldet (bitte differenziert nach Jahren sowie Bundesministerium auflisten)?
 - a) Auf welchem Weg und mittels welcher Belege wurde der Fahrer bzw. die Fahrerin im jeweils konkreten Fall festgestellt?
 - b) Sind der Bundesregierung diesbezüglich Fälle bekannt, bei denen es zu wiederholten Verstößen und damit zu entsprechenden Meldungen gekommen ist (Wiederholungstäter)?
 - c) Wenn ja, wie oft?
4. In wie vielen Fällen wurde der Fahrer bzw. die Fahrerin eines Dienstwagens der Bundesregierung bzw. einer nachgeordneten Behörde durch das betreffende Bundesministerium der Polizei oder dem Ordnungsamt im in Frage 1 erfragten Zeitraum nicht gemeldet, sodass es folglich zu einer

Nicht-Weitergabe von Fahrerdaten kam (bitte differenziert nach Jahren sowie Bundesministerium auflisten)?

- a) Aus welchen detaillierten Gründen, und auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgte keine entsprechende Meldung trotz Halteranfrage?
- b) Welchen Stellenwert bei der Entscheidung über die Halteranfrage nehmen aus Sicht der Bundesregierung hierbei die schutzwürdigen Interessen der Fahrer ein?
- c) Um welche schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer handelt es sich dabei im Einzelnen?

Die Fragen 1, 3 bis 4c werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam tabellarisch beantwortet. Es wird auf die Anlage 1¹ verwiesen.

Ergänzend zu dieser Übersicht wird Folgendes mitgeteilt:

BKAmt – BND:

Die für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Unterlagen liegen im BND nicht in digitalisierter Form vor. Eine digitale Volltextsuche und Auswertung sind somit nicht möglich. Eine Beantwortung der Fragen kann daher nur ausschließlich durch eine händische Aufbereitung des Aktenbestandes erfolgen.

Die mit einer händischen Suche verbundene Auswertung des abgefragten Zeitraums würde die Ressourcen in den zuständigen Bereichen des BND für einen nicht absehbaren Zeitraum vollständig beanspruchen. Vor diesem Hintergrund erfolgt nur eine Aufbereitung der Unterlagen für das Jahr 2023. Sobald diese Daten durch den BND erhoben wurden, werden diese unaufgefordert vorgelegt.

BMF – Zollverwaltung:

Die Zollverwaltung hat rund 6 300 Fahrzeuge, die auf die Generalzolldirektion, 41 Hauptzollämter und acht Zollfahndungsämter zugelassen sind. Bei Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften erfolgt grundsätzlich eine Halterabfrage über das Kraftfahrt-Bundesamt. Entsprechende Bescheide ergehen in der Regel direkt an die jeweilige Kfz-haltenden Dienststelle der Zollverwaltung. Anhand des amtlichen Kennzeichens und des entsprechenden chronologischen Fahrtenbucheintrags erfolgt eine Zuordnung zur Fahrerin bzw. zum Fahrer. Nach Feststellung dieser Person werden die Bescheide zur weiteren Veranlassung an diese übergeben. Die Anzahl solcher Vorgänge lässt sich nicht zentral auswerten und ließ sich innerhalb der Frist nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln.

BMI – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF):

Die zur Beantwortung der Fragen 1, 3 bis 4c erforderlichen Daten liegen im BAMF nicht vor und werden auch nicht statistisch erfasst. Das BAMF nutzt aktuell 109 Dienstkraftfahrzeuge. Diese Dienstkraftfahrzeuge sind bundesweit auf über 40 Standorte verteilt und werden von den Mitarbeitenden des Bundesamtes für Dienstgeschäfte genutzt. Verstößen Mitarbeitende während der Nutzung des Dienst-Kfz gegen die Straßenverkehrsordnung, erhält die zentrale Kfz-Verwaltungsstelle des BAMF hiervon via Anschreiben eines Ordnungsamtes oder der Polizei Kenntnis über den Verstoß. Die zentrale Kfz-Verwaltungsstelle stellt anhand des Fahrtenbuchnachweises fest, welcher Mitarbeitende das Dienst-Kfz zum Tatzeitpunkt genutzt hat. Der Bußgeldbescheid o. Ä. wird dann direkt an den betroffenen Mitarbeitenden im Original mit der Bitte um Klärung bzw. Begleichung weitergeleitet.

¹ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6884 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Da sich die Fahrzeugführenden grundsätzlich direkt mit dem Ordnungsamt oder der Polizei in Verbindung setzen, um das Bußgeld zu begleichen bzw. die eigenen Personaldaten zu übermitteln, veranlasst die zentrale Kfz-Verwaltungsstelle des Bundesamtes hier keine weiteren Schritte. Dieses Verfahren hat sich bewährt, Folgemahnschreiben im Zuge von Bußgeldverfahren o. Ä. sind der zentralen Kfz-Verwaltungsstelle des BAMF nicht bekannt. Sollten Folgemahnschreiben aufgrund fehlender Begleichung an die zentrale Kfz-Verwaltungsstelle erfolgen, würden hier weitere Schritte eingeleitet werden.

Dieses für BMF und BMI genannte Verfahren findet grundsätzlich in vergleichbarer Weise in allen von den Fragestellungen betroffenen Behörden Anwendung.

BfV:

Zu den Fragen 4a bis 4c wird hinsichtlich BfV auf den als „VS – Vertraulich“ eingestuften Teil der Antwort verwiesen. Dieser Teil ist bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsicht ausgelegt.²

2. Um welche Verstöße gegen die StVO hat es sich dabei im Einzelnen gehandelt (bitte nach Jahren sowie Bundesministerium bzw. Behörde differenziert auflisten)?

Die Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) werden unter Angabe des jeweiligen Paragraphen tabellarisch aufgelistet. Es wird auf die Anlage 2³ verwiesen.

Ergänzend zu dieser Übersicht wird Folgendes mitgeteilt:

BMF – Zollverwaltung:

Auf die Antwort zu den Fragen 1, 3 bis 4c wird verwiesen.

BMI – Bundespolizei (BPOL):

Die Anzahl der Verstöße in Bezug auf konkrete Straßenverkehrsregeln bzw. auf konkrete Paragraphen der StVO werden nicht in allen Dienststellen statistisch erfasst. Die Erfassung erfolgt nur in zwei Dienststellen. Insofern bilden die genannten Zahlen nur einen begrenzten Bereich der BPOL ab. Es liegt jedoch die Tendenz vor, dass Geschwindigkeitsübertretungen (§ 3 StVO) bundespolizeiweit zu den häufigsten Verstößen zählen.

BMI – Beschaffungsamt (BeschA):

Die Verstöße werden nicht erfasst.

BMI – BfV:

Es handelt sich nahezu ausschließlich um §§ 3, 12 StVO. In Anbetracht der Vielzahl der Halteranfragen in dem relevanten Zeitraum (2 015 im Jahr 2021, 2 380 im Jahr 2022 und 892 im Jahr 2023, Stand: 27. April 2023) ist eine weiter aufgeschlüsselte Darstellung aufgrund des damit verbundenen unzumutbaren Aufwandes nicht möglich.

Insgesamt wären also über 5 000 Stücke unterschiedlichster Art im elektronisch geführten Aktenbestand des BfV betroffen. Eine inhaltliche Auswertung der Dokumente ist händisch vorzunehmen. Die in elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente müssten zunächst einzeln gesichtet werden, da eine

² Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat Teile der Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

³ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6884 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine vollständige Übersicht ermöglichen würde. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Ressourcen in der betroffenen Abteilung für mehrere Monate vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Eine Teilantwort kommt vorliegend nicht in Betracht, da auch diese den dargestellten Aufwand erfordert.

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) – Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM):

Es handelt sich um die Gesamtverstöße aller Beschäftigten einschließlich der Kontrolldienste. Ein Fahrdienst besteht im BALM nicht (siehe Antwort zu Frage 12). Insofern beziehen sich die hier genannten Zahlen auf 511 Fahrzeuge des Kontrolldienstes, 46 Fahrzeuge der Leiter der Kontrolleinheiten und 87 Verwaltungsfahrzeuge.

5. Betrifft die Anordnung von Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern nach § 41 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sämtliche Fahrzeuge der Bundesregierung bzw. nachgeordneten Behörden, und wenn nein, wie viele und welche Fahrzeuge unterliegen einer sogenannten Übermittlungssperre?

Die Anordnung von Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern nach § 41 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) betrifft nicht sämtliche Fahrzeuge der Bundesregierung bzw. der nachgeordneten Behörden.

Folgende Fahrzeuge unterliegen dieser Übermittlungssperre:

BKAmt: Alle Fahrzeuge des BKAmt sind von der Anordnung von Übermittlungssperren nach § 41 StVG erfasst. Die Übermittlungssperren liegen in den besonderen sicherheitsrelevanten Umständen begründet, denen Dienstfahrten des BKAmt regelmäßig unterliegen.
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – BMWK: Aus Sicherheitsgründen sind grundsätzlich alle Fahrzeuge des Bundesministeriums mit einer Übermittlungssperre belegt. Die Halter- und ggf. Fahrerdaten wurden jedoch in allen Fällen an die anfragenden Behörden übermittelt. Verwarnungsgelder und Geldbußen wurden durch die Fahrer bezahlt. In Fällen, die z. B. ein Fahrverbot oder die Verhängung von Punkten beim Kraftfahrt-Bundesamt nach sich ziehen können, wurden die Fahrer bei den zuständigen Behörden angegeben.
BMF: Sämtliche Fahrzeuge beim BMF.
BMI: Alle Fahrzeuge des BMI unterliegen der Übermittlungssperre, da das BMI eine Sicherheitsbehörde ist, alle Fahrzeuge zum Einsatz kommen und somit die Nachvollziehbarkeit der Fahrten weitestgehend anonymisiert bleiben muss. Sämtliche Kfz des Bundeskriminalamtes (BKA) werden mit einer Übermittlungssperre zugelassen. Diese steht dem „öffentlichen Interesse gegen die Offenbarung von Halterdaten“ nicht entgegen, da berechtigten Stellen die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nötigen Daten zugehen. Zwei Fahrzeuge der Hochschule (HS) Bund unterliegen einer Übermittlungssperre. BPOL: Die Übermittlungssperren sind nicht fahrzeugbezogen. Sie sind für Tarnkennzeichen eingerichtet worden, wobei die Tarnkennzeichen an jedem neutralen Fahrzeug zum Einsatz kommen können und i. d. R. nicht einem spezifischen Fahrzeug dauerhaft zugewiesen werden. BfV: Nicht alle Fahrzeuge des BfV unterliegen Übermittlungssperren im Sinne der Fragestellung.

<p>Auswärtiges Amt – AA:</p> <p>Aus Sicherheitsgründen sind grundsätzlich alle Fahrzeuge des Bundesministeriums mit einer Übermittlungssperre belegt. Die Halter- und ggf. Fahrerdaten wurden jedoch in allen Fällen an die anfragenden Behörden übermittelt. Verwarnungsgelder und Geldbußen wurden durch die Fahrer bezahlt. In Fällen, die zum Beispiel ein Fahrverbot oder die Erteilung von Punkten beim Kraftfahrt-Bundesamt nach sich ziehen können, wurden die Fahrer bei den zuständigen Behörden angegeben.</p>
<p>Bundesministerium der Justiz – BMJ:</p> <p>Die Fahrzeuge des Bundesministeriums (personengebundene sowie Fuhrparkfahrzeuge) unterliegen der Übermittlungssperre nach § 41 StVG.</p>
<p>Bundesministerium für Arbeit und Soziales – BMAS:</p> <p>Alle personengebundenen Dienst-Kfz des Leitungspersonals sowie Fahrzeuge des Fuhrparks (28 Fahrzeuge).</p>
<p>Bundesministerium der Verteidigung – BMVg:</p> <p>Das BMVg besitzt neben den sondergeschützten Pkw des BKA weitere Fahrzeuge, die einer Übermittlungssperre unterliegen. Als Begründung für die Nichtoffenbarung der Halterdaten wird die Einhaltung der militärischen Sicherheit angeführt.</p>
<p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft – BMEL:</p> <p>Alle personengebundenen Dienst-Kfz des Leitungspersonals sowie Fahrzeuge des Fuhrparks (14 Fahrzeuge).</p>
<p>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ:</p> <p>Aus Sicherheitsgründen verfügen alle Dienstkraftfahrzeuge des BMFSFJ (ohne GB) über ein Tarnkennzeichen. Alle Ordnungswidrigkeiten werden an die Bediensteten weitergeleitet.</p>
<p>Bundesministerium für Gesundheit – BMG:</p> <p>Die Anfrage zu den sondergeschützten Fahrzeugen des Bundesministers fällt in die Zuständigkeit des BKA. Dem BKA obliegt der Personenschutz für den Bundesminister für Gesundheit. Auf Nachfrage teilt das BKA dazu mit, dass aus Sicherheitsgründen darüber keine Auskunft erteilt wird.</p>
<p>BMDV:</p> <p>Alle Dienstkraftfahrzeuge des BMDV sind auf die dem BMDV zugewiesene Kombination für Behördenkennzeichen (BD 13 – xxxx bzw. BW – xxxx für den Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) zugelassen. Diese erlauben damit eine sofortige und eindeutige Behördenzuordnung. Daneben führen eine Reihe von Fahrzeugen im Geschäftsbereich des BMDV sogenannte Tarnkennzeichen, aus den für jedermann geltenden Kennzeichenvergabebereichen der Zulassungsbehörden, die eine Behörden- oder Eigentümerzuordnung nicht erlauben. Das sind z. B. die Dienstkraftfahrzeuge des Bundesministers sowie der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Diese Kennzeichen werden jedoch bei Verstößen gegen die StVO jederzeit dem BMDV und dort dem jeweiligen Fahrer zugeordnet, der in allen Fällen die aus dem Verstoß resultierenden Konsequenzen zu tragen hat.</p>
<p>BMBF:</p> <p>Die zur Personenbeförderung eingesetzten Dienst-Kfz des BMBF sind mit Tarnkennzeichen ausgestattet. Insbesondere deshalb, da die Beförderung der Bundesministerin und der weiteren Leitungsmitglieder regelmäßig auch mit verschiedenen Fahrzeugen erfolgt. Um diese Zweckbestimmung aufrecht zu erhalten, erfolgt die Prüfung der Übermittlung der Halterdaten trotz bestehender Sperre nach § 41 Absatz 3 bis 5 StVG.</p>
<p>BMZ:</p> <p>Alle Fahrzeuge unterliegen einer Übermittlungssperre.</p>
<p>Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen – BMWSB:</p> <p>Aus Sicherheitsgründen sind grundsätzlich alle Fahrzeuge des Bundesministeriums mit einer Übermittlungssperre belegt. Es handelt sich hierbei um Fahrzeuge, die für die Behördenleitung genutzt werden. Die Halter- und ggf. Fahrerdaten wurden jedoch in allen Fällen an die anfragenden Behörden übermittelt.</p>
<p>BPA:</p> <p>Für sechs von acht Fahrzeugen des BPA-Fuhrparks besteht die Anordnung einer Übermittlungssperre. Es handelt sich hierbei um Fahrzeuge, die für die Amtsleitung, bei Kolonnenfahrten und besonderen Einsätzen im Zusammenhang mit Schutzpersonen genutzt werden. Bisher hat das Amt von der Übermittlungssperre keinen Gebrauch gemacht.</p>

6. Wie begründet die Bundesregierung die Notwendigkeit des Bestehens eines erheblichen öffentlichen Interesses gegen die Offenbarung der Halterdaten im Einzelnen, wie im § 41 StVG vorausgesetzt?

Die Anordnung von Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern ist nach § 41 Absatz 1 StVG zulässig, wenn erhebliche öffentliche Interessen gegen die Offenbarung der Halterdaten bestehen. Hierbei ist zu bemerken, dass der Halter eines Fahrzeugs grundsätzlich durch jede Privatperson bei der entsprechenden Zulassungsstelle abgefragt werden kann (§ 39 StVG).

Die Notwendigkeit einer Übermittlungssperre ist teilweise bereits in der Antwort zu Frage 5 enthalten. Darüber hinaus begründen die Bundesbehörden, deren Dienst-Kfz einer Übermittlungssperre unterliegen, diese mit Sicherheitsinteressen, der allgemeinen Gefahrenabwehr und der Notwendigkeit für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des BfV erfolgt die Beschaffung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) unter anderem heimlich. Eine Offenlegung der Arbeitsweise, taktischen Vorgehensweise sowie die Benennung der Einsatzmittel würde der Aufgabenerfüllung entgegenstehen.

Somit begründet sich das Bestehen eines erheblichen öffentlichen Interesses gegen die Offenbarung der Halterdaten, wodurch Schlussfolgerungen auf die Arbeitsweise und Methodik sowie die eingesetzten Dienstfahrzeuge gezogen werden können.

Dies wiederum könnte Rückschlüsse auf die Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden des BfV zulassen. Extremisten und ausländische Nachrichtendienste könnten somit entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen, wodurch die Maßnahmen des BfV zu Teilen oder in Gänze ins Leere laufen würden, so dass mit der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Nachrichtendienstes das Staatswohl gefährdet wäre.

7. Gibt es zwischen den Bundesministerien eine Abstimmung oder einen Leitfaden bezüglich eines einheitlichen Vorgehens im Fall von Halteranfragen zu Dienstwagen der Bundesregierung?

Zwischen den Bundesministerien gibt es keine Abstimmung und keinen Leitfaden bezüglich eines einheitlichen Vorgehens im Fall von Halteranfragen zu Dienstwagen der Bundesregierung. Im Rahmen des Ressortprinzips leiten die Bundesministerien ihren jeweiligen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung innerhalb des vorgegebenen Rechtsrahmens.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, wie in den jeweiligen Bundesländern mit Halteranfragen bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) durch Fahrerinnen und Fahrer von Dienstwagen der Landesregierungen umgegangen wird, und befindet man sich diesbezüglich im Erfahrungsaustausch?

Die Bundesregierung nimmt aufgrund der vom Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu Sachverhalten, die in den Verantwortungsbereich der Länder fallen, keine Stellung.

Ein Erfahrungsaustausch im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

9. Welche Dienstfahrzeuge werden von der Bundesregierung sowie von den obersten Bundesbehörden genutzt (bitte nach
- Bundesministerium oder Behörde,
 - Nutzer oder Nutzerkreis, bei Staatssekretären aufwärts bitte inklusive Parteizugehörigkeit,
 - Fahrzeugtyp,
 - Kraftstofftyp,
 - Verbrauchsdaten in Liter pro 100 km sowie CO₂-Ausstoß in g/km,
 - Eigentum oder Leasing,
 - Kosten pro Jahr,
 - gepanzerten oder modifizierten Fahrzeugen – bitte den serienmäßigen Verbrauch, Fahrzeug- und Kraftstofftyp angeben und entsprechend ausweisen –
aufschlüsseln)?

Es wird auf die Anlage 3⁴ verwiesen.

Zu der Frage der Parteizugehörigkeit bei Nutzung der Dienst-Kfz ab Staatssekretäre aufwärts (Frage 9b) wird auf öffentlich zugängliche Quellen verwiesen (z. B. für Abgeordnete des Deutschen Bundestages auf www.bundestag.de/abgeordnete oder auf die Webseiten der Bundesministerien und Geschäftsbereichsbehörden).

10. Wie viele Dienstwagen der Bundesministerien und nachgelagerten Behörden halten den europäischen CO₂-Grenzwert von 95 g CO₂/km ein?

Die Anzahl der Dienstwagen der Bundesministerien und nachgelagerten Behörden, die den europäischen CO₂-Grenzwert von 95 g CO₂/km einhalten, beträgt insgesamt 4 594 Pkw.

11. Wie viele Bundesministerien oder Bundesbehörden haben sich zu einer Höchstgeschwindigkeit bei der Nutzung ihrer Dienstfahrzeuge verpflichtet?
- Welche Bundesministerien oder Bundesbehörden planen eine solche Selbstverpflichtung?
 - Mit welcher Begründung lehnen die Bundesministerien oder Bundesbehörden ohne eine solche Selbstverpflichtung eine selbst gesetzte Höchstgeschwindigkeit ab?

Die Fragen 11 bis 11b werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Blick auf das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung wird der Anteil von Kraftfahrzeugen (Pkw) mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien an den Neu- und Ersatzbeschaffungen sukzessive gesteigert. Entsprechend § 5 Absatz 4 der Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR) vom 29. Juni 1993 haben die Kraftfahrzeugführer auf wirtschaftliche Fahrweise, insbesondere die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit, zu achten. In Verbindung mit § 1 der Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung gilt somit die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h auf Autobahnen als Höchstgeschwindigkeit. Bei Dienstfahrten sind neben dem

⁴ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6884 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch die Grundsätze der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit zu beachten. Damit besteht die Verpflichtung für eine treibstoff- und damit CO₂-sparende Fahrweise. Diese Maßnahmen tragen alle dazu bei, die Ziele der Bundesregierung zur Emissionsminderung zu erreichen.

Um diese bereits bestehenden Verpflichtungen zu unterstreichen, haben oder planen verschiedene Bundesministerien und Bundesbehörden, diese Regelungen zusätzlich als Selbstverpflichtung in Dienstvereinbarungen, Hausanordnungen o. Ä. aufzunehmen.

Bundesministerien oder Bundesbehörden, die bislang keine solche Selbstverpflichtung zu einer Höchstgeschwindigkeit vereinbart haben oder planen, lehnen diese nicht explizit ab, sondern sehen vor dem Hintergrund der geltenden Richtgeschwindigkeit bislang keine Notwendigkeit dafür.

Für das BfV wird ergänzend auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Antwort verwiesen.⁵

12. Wie hat sich der Personalbestand für den Fuhrpark des Bundes, der obersten Bundesbehörden sowie der nachgeordneten Behörden seit dem 8. Dezember 2021 im Hinblick auf die
 - a) Stellenanzahl einschließlich Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen,
 - b) Vollzeit- oder Teilzeitstellen,
 - c) Geschlechterquote,
 - d) Größe des Personalüberhangsentwickelt (bitte nach Jahren, Bundesministerien, nachgeordneten Behörden aufschlüsseln)?

Es wird auf die Anlage 4⁶ verwiesen.

Ergänzend zu dieser Übersicht wird Folgendes mitgeteilt:

BMI – BPOL:

Die Beantwortung der Frage 12 ist mangels technischer Auswertungsmöglichkeiten nur wie in Anlage 4² dargestellt möglich und umfasst den vollständigen Personalbestand für den Fuhrpark (Kraftfahrersachverständige, Sach-/Bearbeiter Kfz, Werkstattmitarbeiter, Kraftfahrer etc.) mit den jeweiligen Entgelt- und Besoldungsgruppen.

BMI – BfV:

Auf die ergänzende Antwort betreffend das BfV, welche als „VS – Vertraulich“ eingestuft ist (zur Begründung s. oben in der Vorbemerkung der Bundesregierung), wird verwiesen.⁷

⁵ Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

⁶ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6884 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

⁷ Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat Teile der Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

BMVg:

Die Stellen für die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer des BMVg waren bis zum 30. September 2022 im nachgeordneten Bereich eingerichtet. Erst durch die Rückführung der Sicherstellung von Chauffeurdienstleistungen von der Bundeswehr-Fuhrpark GmbH in den Geschäftsbereich des BMVg zum 1. Oktober 2022 sind diese Stellen im BMVg eingerichtet. Für die Zeit davor wurde die Anzahl der Fahrerinnen und Fahrer berücksichtigt, die nahezu ausschließlich für das BMVg Dienstsitz Berlin eingesetzt wurden. Aus diesem Grund wurde zwischen den Dienstsitzen des BMVg Bonn und Berlin differenziert.

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Lutze u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
BT-Drucksache 20/6514

Antwort zu den Fragen 1, 3 und 4:

Ressort inkl. Geschäftsbereichsbehörden (GB)	2021	2022	2023
BKAmt 1: Anzahl der Halteranfragen	4	10	4
3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	0	0	0
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Fahrtenbuch	Fahrtenbuch	Fahrtenbuch
3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	1	2	1
3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	2	6	2
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	4	10	4

4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	§ 96 StPO i. V. m. § 46 Abs.1 OWiG	§ 96 StPO i. V. m. § 46 Abs.1 OWiG	§ 96 StPO i. V. m. § 46 Abs.1 OWiG
4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	Einzelfallentscheidung im Rahmen der besonderen sicherheitsrelevanten Umstände	Einzelfallentscheidung im Rahmen der besonderen sicherheitsrelevanten Umstände	Einzelfallentscheidung im Rahmen der besonderen sicherheitsrelevanten Umstände
4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	s. 4b)	s. 4b)	s. 4b)
BMWK			
1: Anzahl der Halteranfragen	50	86	21
3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	50	86	21
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Fahrtenbuch	Fahrtenbuch	Fahrtenbuch
3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	0	0	0

3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	entfällt	entfällt	entfällt
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	0	0	0
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	entfällt	entfällt	entfällt
4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	entfällt	entfällt	entfällt
4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	entfällt	entfällt	entfällt
BMF			
1: Anzahl der Halteranfragen	3	4	1
3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	1	1	0
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Behördenanfrage i. V. m. Fahrtenbuch	Behördenanfrage i. V. m. Fahrtenbuch	Behördenanfrage i. V. m. Fahrtenbuch

3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	0	0	0
3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	entfällt	entfällt	entfällt
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	0	0	0
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	entfällt	entfällt	entfällt
4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	entfällt	entfällt	entfällt
4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	entfällt	entfällt	entfällt
BMI 1: Anzahl der Halteranfragen	5.764	6.281	1.796

3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	1.442	1.534	362
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Fahrtenbücher und Abfragen in den kfz-führenden Bereichen	Fahrtenbücher und Abfragen in den kfz-führenden Bereichen	Fahrtenbücher und Abfragen in den kfz-führenden Bereichen
3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	29	26	2
3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	13	9	4
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	2.449	2.878	1.011
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	Besonders zu schützende Person Wahrnehmung von Sonder- / Wegerechten bei Einverständnis mit Verwarnung keine Rückmeldung erforderlich	Besonders zu schützende Person Wahrnehmung von Sonder- / Wegerechten bei Einverständnis mit Verwarnung keine Rückmeldung erforderlich	Besonders zu schützende Person Wahrnehmung von Sonder- / Wegerechten bei Einverständnis mit Verwarnung keine Rückmeldung erforderlich

4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	Nicht-Meldungen aufgrund schutzwürdiger Interessen der Fahrer/innen selbst erfolgen nicht	Nicht-Meldungen aufgrund schutzwürdiger Interessen der Fahrer/innen selbst erfolgen nicht	Nicht-Meldungen aufgrund schutzwürdiger Interessen der Fahrer/innen selbst erfolgen nicht
4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	Nicht-Meldungen aufgrund schutzwürdiger Interessen der Fahrer/innen selbst erfolgen nicht	Nicht-Meldungen aufgrund schutzwürdiger Interessen der Fahrer/innen selbst erfolgen nicht	Nicht-Meldungen aufgrund schutzwürdiger Interessen der Fahrer/innen selbst erfolgen nicht
AA			
1: Anzahl der Halteranfragen	12	6	6
3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	12	6	6
a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Fahrtenbuch	Fahrtenbuch	Fahrtenbuch
3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	0	0	0
3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	entfällt	entfällt	entfällt

4: Anzahl der Nicht-Meldungen	0	0	0
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	entfällt	entfällt	entfällt
4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	entfällt	entfällt	entfällt
4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	entfällt	entfällt	entfällt
BMJ			
1: Anzahl der Halteranfragen	1	5	1
3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	1	1	0
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Fahrtenbuch	Fahrtenbuch	Fahrtenbuch

3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	0	0	0
3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	entfällt	entfällt	entfällt
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	0	4	1
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	entfällt	1 Fall: Eintritt Verfolgungsverjährung § 26 Abs. 3 StVG 3 Fälle: Weitergabe nicht notwendig, da Verfahren durch Zahlung des Verwarngeldes durch Fahrer erledigt	Weitergabe nicht notwendig, da Verfahren durch Zahlung des Verwarngeldes durch Fahrer erledigt
4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	entfällt	entfällt	entfällt

4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	entfällt	entfällt	entfällt
BMAS			
1: Anzahl der Halteranfragen	11	7	2
3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	11	2	1
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Fahrtenbuch	Fahrtenbuch	Fahrtenbuch
3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	1	0	0
3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	3	entfällt	entfällt
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	0	5	1
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	entfällt	Halterdaten an anfragende Behörde gesandt, keine weitere Rückmeldung der anfragenden Behörde.	Halterdaten an anfragende Behörde gesandt, keine weitere Rückmeldung der anfragenden Behörde.

4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	entfällt	entfällt	entfällt
4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	entfällt	entfällt	entfällt
BMVg 1: Anzahl der Halteranfragen	10	10	9 (bis einschl. 26.04.2023)
3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	10	10	9
	Anmerkung: Alle Halteranfragen werden den jeweiligen Fahrer/innen ausgehändigt. Diesen obliegt die Meldepflicht. Da daraufhin in der Vergangenheit keinerlei behördliche Rückfragen erfolgten, ist davon auszugehen, dass alle Verstöße gegen die StVO durch die betreffenden Fahrer/innen ordnungsgemäß bezahlt wurden.		
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Der/die jeweilige Fahrer/in wurde anhand einer Übersicht der Fahrzeuge mit den zugeordneten Fahrer/innen festgestellt.		
3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	2	2	2

3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	Fahrer/in 1: 3 Verstöße Fahrer/in 2: 4 Verstöße	Fahrer/in 1: 2 Verstöße Fahrer/in 2: 4 Verstöße	Fahrer/in 1: 2 Verstöße Fahrer/in 2: 5 Verstöße
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	Alle Halteranfragen werden den jeweiligen Fahrer/innen ausgehändigt.		
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	entfällt, s.o. Nr. 4		
4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	entfällt, s.o. Nr. 4		
4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	entfällt, s.o. Nr. 4		
BMEL 1: Anzahl der Halteranfragen	26	48	25
3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	19	42	20
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	gem. Fahrtenbuch/via E-Mail	gem. Fahrtenbuch/via E-Mail	gem. Fahrtenbuch/via E-Mail

3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	2	3	2
3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	1	6	3
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	0	4	5
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	Alle Ordnungswidrigkeiten werden an den jeweiligen Fahrer weitergeleitet und von diesen beglichen.		
4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	entfällt	entfällt	entfällt
4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	entfällt	entfällt	entfällt
BMFSFJ 1: Anzahl der Halteranfragen	53	63	17

3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	52	56	16
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Die Feststellung erfolgt über die Kfz-Kennzeichen.		
3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	Das BMFSFJ (inkl. GB) führt keine Einzelfallstatistik zur Art von Verstößen gegen die StVO.		
3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	Das BMFSFJ (inkl. GB) führt keine Einzelfallstatistik zur Art von Verstößen gegen die StVO.		
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	Das BMFSFJ (inkl. GB) unterscheidet bei Verkehrsverstößen nicht nach hauptberuflich Fahrenen bzw. Selbstfahrenden. Alle Ordnungswidrigkeiten werden an die Bediensteten weitergeleitet.		
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung			
4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage			

4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen			
BMG			
1: Anzahl der Halteranfragen	4	10	2
3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	0	0	0
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Die Fahrer werden über einen Abgleich zwischen den Angaben in den Schreiben der Ordnungsbehörden und den vorhandenen Fahrtenbüchern festgestellt.		
3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	0	1	0
3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	Fehlanzeige	2	Fehlanzeige
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	3	5	1
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	Halterdaten an anfragende Behörde gesandt, keine weitere Rückmeldung der anfragenden Behörde.	Halterdaten an anfragende Behörde gesandt, keine weitere Rückmeldung der anfragenden Behörde.	Halterdaten an anfragende Behörde gesandt, keine weitere Rückmeldung der anfragenden Behörde.

4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	Siehe 4a	Siehe 4a	Siehe 4a
4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	Entfällt	Entfällt	Entfällt
BMDV			
1: Anzahl der Halteranfragen	161	205	71
3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	161	205	71
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Postweg, Fahrtenbuch	Postweg, Fahrtenbuch	Postweg, Fahrtenbuch
3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	3 sofern eine Erfassung stattfindet	4 sofern eine Erfassung stattfindet	1 sofern eine Erfassung stattfindet
3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	6 sofern eine Erfassung stattfindet	9 sofern eine Erfassung stattfindet	3 sofern eine Erfassung stattfindet

4: Anzahl der Nicht-Meldungen	0	0	0
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	entfällt	entfällt	entfällt
4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	entfällt	entfällt	entfällt
4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	entfällt	entfällt	entfällt
BMUV			
1: Anzahl der Halteranfragen	18	34	9
3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	18	26	9
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Fahrtenbuch, Halterabfrage, Zeugenbefragung	Fahrtenbuch, Halterabfrage, Zeugenbefragung	Fahrtenbuch, Halterabfrage, Zeugenbefragung

3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	2	2	0
3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	2	2	0
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	0	8	0
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	entfällt	UBA: Alle Ordnungswidrigkeiten werden an den jeweiligen Fahrer weitergeleitet und von diesen beglichen.	entfällt
4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	entfällt	entfällt	entfällt
4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	entfällt	entfällt	entfällt
BMBF 1: Anzahl der Halteranfragen	9	9	1

3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	0	0	0
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Fahrzeug, Fahrtenbuch, Kalender	Fahrzeug, Fahrtenbuch, Kalender	Fahrzeug, Fahrtenbuch, Kalender
3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	3	1	0
3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	5	3	entfällt
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	9	9	1
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	§ 41 StVG	§ 41 StVG	§ 41 StVG
4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	Siehe 4a)	Siehe 4a)	Siehe 4a)

4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	Siehe 4a)	Siehe 4a)	Siehe 4a)
BMZ 1: Anzahl der Halteranfragen	10	3	1
3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	Ordnungswidrigkeiten werden an den/die Kraftfahrer/in weitergeleitet zur Übernahme der Bezahlung etc.	Ordnungswidrigkeiten werden an den/die Kraftfahrer/in weitergeleitet zur Übernahme der Bezahlung etc.	Ordnungswidrigkeiten werden an den/die Kraftfahrer/in weitergeleitet zur Übernahme der Bezahlung etc.
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Fahrtenbuch, Kalendereintrag, Kfz Kennzeichen	Fahrtenbuch, Kalendereintrag, Kfz Kennzeichen	Fahrtenbuch, Kalendereintrag, Kfz Kennzeichen
3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	2	0	0
3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	jeweils 1	entfällt	entfällt
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	Ordnungswidrigkeiten werden an den/die Kraftfahrer/in weitergeleitet zur Übernahme der Bezahlung etc.	Ordnungswidrigkeiten werden an den/die Kraftfahrer/in weitergeleitet zur Übernahme der Bezahlung etc.	Ordnungswidrigkeiten werden an den/die Kraftfahrer/in weitergeleitet zur Übernahme der Bezahlung etc.

4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	entfällt	entfällt	entfällt
4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	entfällt	entfällt	entfällt
4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	entfällt	entfällt	entfällt
BMWSB			
1: Anzahl der Halteranfragen	in den Zahlen des BMI enthalten	6	1
3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	s.o.	6	1
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	s.o.	Fahrtenbuch	Fahrtenbuch
3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	s.o.	0	0

3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	s.o.	entfällt	entfällt
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	s.o.	0	0
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	entfällt	entfällt	entfällt
4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	entfällt	entfällt	entfällt
4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	entfällt	entfällt	entfällt
BKM			
1: Anzahl der Halteranfragen	1	0	2
3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	1	0	2
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Feststellung erfolgt über das Fahrtenbuch des Fahrzeugs	Feststellung erfolgt über das Fahrtenbuch des Fahrzeugs	Feststellung erfolgt über das Fahrtenbuch des Fahrzeugs

3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	0	0	0
3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	entfällt	entfällt	entfällt
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	0	0	0
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	entfällt	entfällt	entfällt
4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	entfällt	entfällt	entfällt
4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	entfällt	entfällt	entfällt
BPA 1: Anzahl der Halteranfragen	1	0	1

3: Anzahl der Meldungen der Fahrer/innen	1	entfällt	1
3 a): Weg/Belege zur Feststellung der Fahrer/innen	Fahrtenbuch	entfällt	Fahrtenbuch
3 b): Anzahl der Fahrer/innen, die wiederholt gegen die StVO verstoßen haben	0	entfällt	0
3 c): Anzahl der wiederholten Verstöße dieser Fahrer/innen	entfällt	entfällt	entfällt
4: Anzahl der Nicht-Meldungen	0	entfällt	0
4 a): Grund und gesetzliche Grundlage für Nicht-Meldung	entfällt	entfällt	entfällt
4 b): Stellenwert der schutzwürdigen Interessen der Fahrer/innen bei der Entscheidung über die Halteranfrage	entfällt	entfällt	entfällt

4 c): Angabe der schutzwürdigen Interessen der hauptberuflichen Fahrer/innen im Einzelnen	entfällt	entfällt	entfällt
---	----------	----------	----------

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Lutze u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
BT-Drucksache 20/6514

Antwort zu Frage 2:

Ressort	Geschäftsbereichs- behörde	2021 § der Straßenverkehrsordnung (StVO) ggf. zusätzliche Angaben: Bußgeldkatalog (BKat)/ Straßenverkehrsgesetz (StVG)	2022 § der StVO ggf. ggf. zusätzliche Angaben: BKat/StVG	2023 § der StVO ggf. ggf. zusätzliche Angaben: BKat/StVG
BKAmt		§ 49 Abs.1 Nr. 3	§ 49 Abs.1 Nr. 3	§ 49 Abs.1 Nr. 3 § 49 Abs.1 Nr. 13
	BND	s. Antwort zu Frage 4 c)		
BMWK		§ StVO3	§ 3 StVO	§ 3StVO
	BAFA	§ 3StVO	§ 3 StVO	0
	BGR	§ 3StVO	§ 3 StVO § 12 StVO	§ 3 StVO § 12 StVO
	BKartA	§ 3 StVO	§ 3 StVO	Fehlanzeige

	BNetzA	§ 3 StVO § 12 StVO	§ 3 StVO § 12 StVO § 4 StVO § 37 StVO	§ 3 StVO § 12 StVO § 4 StVO § 37 StVO
BMF		§ 3 StVO	§§ 3,12 StVO	§ 3 StVO
	BZSt	§ 12 StVO	§ 12 StVO	Fehlanzeige
BMI		§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, § 49 StVO; § 24 Abs.1, 3 Nr. 5 StVG; 11.3.1, 11.3.2 u. 12.5.2 BKat	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, § 49 StVO; § 24 Abs.1, 3 Nr. 5 StVG; 11.3.1 BKat	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, § 49 StVO; § 24 Abs.1, 3 Nr. 5 StVG; 11.3.1 BKat
	Bundespolizei	Größtenteils § 3 StVO Geschwindigkeit, teilweise § 12 StVO Halten/Parken / § 4 StVO Abstand / § 37 (2) StVO Rotlicht / § 41 (1) StVO Vorschriftszeichen	Größtenteils § 3 StVO Geschwindigkeit, teilweise § 12 StVO Halten/Parken / § 4 StVO Abstand / § 37 (2) StVO Rotlicht / § 41 (1) StVO Vorschriftszeichen	Größtenteils § 3 StVO Geschwindigkeit, teilweise § 12 StVO Halten/Parken / § 4 StVO Abstand / § 37 (2) StVO Rotlicht / § 41 (1) StVO Vorschriftszeichen
	BBK	Immer wiederkehrend gem. § 41 Abs. 1 i. V. m. Anl. 2, § 49 StVO, § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG: <ul style="list-style-type: none"> - Geschwindigkeitsüberschreitungen - Missachtung Vorschriftzeichen Halte- und Parkverstöße		
	BKA	§3 (3), §49 StVO (Geschwindigkeitsüberschreitung)	§3 (3), §49 StVO (Geschwindigkeitsüberschreitung)	§3 (3), §49 StVO (Geschwindigkeitsüberschreitung)

		§4 (1), §49 StVO (Nichteinhaltung Mindestabstand) §12 (1), (3); §13 (1), (2), §49 StVO (Parkverstöße) §37 (2), §49 StVO (Rotlichtverstoß)	§4 (1), §49 StVO (Nichteinhaltung Mindestabstand) §12 (1), (3); §13 (1), (2), §49 StVO (Parkverstöße) §37 (2), §49 StVO (Rotlichtverstoß)	§4 (1), §49 StVO (Nichteinhaltung Mindestabstand) §12 (1), (3); §13 (1), (2), §49 StVO (Parkverstöße) §37 (2), §49 StVO (Rotlichtverstoß)
	BSI	§ 3 StVO	§ 3 StVO	Fehlanzeige
	BVA	Fehlanzeige	§ 3 StVO (Geschwindigkeit)	Fehlanzeige
	THW	§3: 242 §37: 1 §12: 4 §4: 2 Tatbestand in Anschreiben nicht genannt: 1	§3: 182 §37: 1 §12: 7 §4: 1	§3: 31 §12: 4
	ZITiS	§23 StVO §3, §49 StVO	§23 StVO §3, §49 StVO	Fehlanzeige
AA		§§ 3, 12 StVO	§§ 3, 12 StVO	§§ 3, 12 StVO
	BfAA	Fehlanzeige	§ 3	Fehlanzeige

BMJ		Art des Verstoßes in Halteranfrage nicht benannt	Art des Verstoßes in Halteranfrage nicht benannt	Art des Verstoßes in Halteranfrage nicht benannt
	DPMA	Fehlanzeige	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, § 49 StVO; 11.3.2 BKat Falschparken (keine konkreteren Angaben bekannt)	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, § 49 StVO; 11.3.2 BKat
BMAS	BMAS	§ 49 Abs. 1 Nr. 3. und 12. StVO	§ 49 Abs. 1 Nr. 3. und 12. StVO	§ 49 Abs. 1 Nr. 3. und 12. StVO
	(BAS	§ 49 Abs. 1 Nr. 3. StVO	Fehlanzeige	Fehlanzeige
	BAuA	Fehlanzeige	Fehlanzeige	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 11.3.2 BKat
BMVg		Anfragegrund B 3 ¹	Anfragegrund B 3	Anfragegrund B 3
		Anlage zur Halteranfrage liegt nicht mehr vor bzw. der Grund wurde nicht angegeben	Anlage zur Halteranfrage liegt nicht mehr vor bzw. der Grund wurde nicht angegeben	Anlage zur Halteranfrage liegt nicht mehr vor bzw. der Grund wurde nicht angegeben
				Parkverstoß

¹ Anfragegrund B3 beinhaltet Aussagen zum Verkehrsvergehen.

		§ 41 Abs. 1 StVO		§ 41 Abs. 1 StVO
				Verkehrsordnungswidrigkeit
BMEL	Das BMEL führt keine Einzelfallstatistik zur Art von Verstößen gegen die StVO. Eingehende Ordnungswidrigkeiten werden an die/den Fahrzeugführende/n zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.			
	Thünen-Institut	§ 49 StVO, § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5	§ 49 StVO, § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5	§ 49 StVO, §4 Abs. 1, 3 Nr. 5
	Bundessortenamt	§ 3 StVO	§ 3 StVO	§ 3 StVO
	BVL	§ 3	§ 3	Fehlanzeige
	MRI	§ 3 StVO	§ 3 StVO	Fehlanzeige
	JKI	§§ 41, 49, 24 StVO	§§ 41, 49, 24 StVO	§§ 41, 49, 24 StVO
	FLI	§ 49 Abs. 1 Nr.3 StVO	§ 49 Abs. 1 Nr.3 StVO	§ 49 Abs. 1 Nr.3 StVO
BMFSFJ	Das BMFSFJ (inkl. GB) führt keine Einzelfallstatistik zur Art von Verstößen gegen die StVO. Eingehende Ordnungswidrigkeiten werden an die/den Fahrzeugführende/n zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.			
BMG		Geschwindigkeitsüberschreitungen	Geschwindigkeitsüberschreitungen	Geschwindigkeitsüberschreitungen
	RKI	Fehlanzeige	Fehlanzeige	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 11,3.6 BKat

				§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, § 49 StVO, § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG, 11.3.2 BKat § 3 Abs. 3, § 49 StVO, § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG, 11.3.1. BKat § 12 StVO
	PEI	Fehlanzeige	Falsches Parken	Fehlanzeige
BMDV		Die Art der Verstöße wird nicht erfasst.		
	BEV	§ 3 StVO	§ 3 StVO	§ 3 StVO
	BALM	§ 41 (1) i. V. m. Anlage 2: § 49 StVO § 13 (1, 2); § 49 StVO § 4 (1, 5): § 49 StVO § 37 (2): § 49 StVO	§ 41 (1) i. V. m. Anlage 2: § 49 StVO § 13 (1, 2); § 49 StVO	§ 41 (1) i. V. m. Anlage 2: § 49 StVO § 42 (2) i. V. m. Anlage 3: § 1 (2): § 49 StVO § 4 (1, 5): § 49 StVO § 5 (4): § 49 StVO
	DWD	§ 3 StVO	§ 3 StVO	§ 3 StVO
	EBA	Geschwindigkeitsüberschreitung	Fehlanzeige	Fehlanzeige

	FBA	Fehlanzeige	Fehlanzeige	§ 3 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG
	LBA	keine Daten, da Aufbewahrungsfrist 1 Jahr	§ 3 Abs. 3, § 49 StVO, 11.3.1 BKat § 4 Abs. 1, § 49 StVO (12.5.1 und 12.6.2 BKat) § 41 Abs. 1 i. V.m. Anlage 2, § 49 StVO (11.3.1, 11.3.2, 11.3.3 und 11.3.4 BKat) § 13 Abs. 1, 2, § 49 StVO, 63.1 BKat	§ 3 Abs. 3, § 49 StVO (11.3.1 und 11.3.3 BKat) § 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, § 49 StVO (11.3.1 BKat und 11.3.2 BKat)
	BEU	Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	Fehlanzeige
	BAF	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anl. 2; § 49 StVO, § 24 StVG	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anl. 2; § 49 StVO, § 24 StVG	Fehlanzeige
	BAW	Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, Parkentgelt nicht in voller Höhe entrichtet	Fehlanzeige
BMUV	Ministerium	§ 3 StVO	§§ 12,1 II, 49 StVO, § 24 Abs. 1 und 3 Nr. 5 StVG, 1.4 BKat	§ 12 StVO

UBA	Keine Angaben	§§ 41 Abs.1 i. V. m. Anlage 2, 49, 3 Abs. 3 StVO	Fehlanzeige
BASE	§§ 41, 3 StVO	§§ 41, 3 StVO	§§ 41, 3 StVO
BfN	§ 3 StVO	§ 3 StVO	§ 3 StVO
BfS	§§ 41 Abs. 1 i. V m. Anlage 2; 49 StVO, § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG, 11.3.1 BKat, 11.3.2 BKat, 11.3.3 BKat, 11.3.4 BKat	§§ 41 Abs. 1 i. V m. Anlage 2; 49 StVO, § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG, 11.3.1 BKat, 11.3.2 BKat, 11.3.3 BKat, 11.3.4 BKat	§§ 41 Abs. 1 i. V m. Anlage 2; 49 StVO, § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG, 11.3.1 BKat, 11.3.2 BKat, 142 BKat
BMBF ²	Ordnungswidrigkeit	Ordnungswidrigkeit	Ordnungswidrigkeit
BMZ	§ 12 StVO § 3 StVO	§ 3 StVO	Fehlanzeige
BMWSB	in der Meldung des BMI enthalten	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anl. 2, § 49 StVO, § 24 StVG, 11.3.1 BKat	Fehlanzeige
BBR	in der Meldung des BMI enthalten	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anl. 2, § 49 StVO, § 24 StVG, 11.3.1, 11.3.2 und 11.3.3 BKat	§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anl. 2, § 49 StVO, § 24 Abs.1, 3 Nr.5 StVG, 11.3.2 BKat

² Bei der Halteranfrage wird der konkret zur Last gelegte Verstoß nicht mitgeteilt. Es erfolgt lediglich die Mitteilung der Wertung der Ordnungswidrigkeit gem. Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV). Aus diesem Grund ist eine genauere Angabe hier nicht möglich.

BKM		Geschwindigkeitsüberschreitung	Fehlanzeige	Geschwindigkeitsüberschreitung
BPA		§ 41 StVO	Fehlanzeige	§ 41 StVO

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Lutze u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
BT-Drucksache 20/6514

Antwort zu Frage 9:

a) Ressort	b) Nutzer/Nutzerkreis	c) Fahrzeugtyp	d) Kraftstofftyp	e) Verbrauchsdaten - l/100 km - CO ₂ -Ausstoß g/km	f) Eigentum oder Leasing	g) Kosten/Jahr in EURO (€/gerundet auf volle Beträge)
BKAmt	BK	MB S680 SSF	Benzin	13,5 l/100 km 252 g/km CO ₂	Leasing	36.675,73 €
	ChefBK	Audi A8L 60 TFSIe	Hybrid	2,1 l/100 km 48 g/km CO ₂	Leasing	4.871 €
	StM	Audi A8L 60 TFSIe	Hybrid	2,4 l/100 km 56 g/km CO ₂	Leasing	9.889 €
	StM	Audi A8L 60 TFSIe	Hybrid	2,6 l/100 km 60 g/km CO ₂	Leasing	14.973 €
	StM	Audi A8L 60 TFSIe	Hybrid	2,0 l/100 km 44 g/km CO ₂	Leasing	12.000 €

	Alle Beschäftigte	BMW 520d	Diesel	4,1 l/100 km 109 g/km CO ₂	Eigentum	1.617 €
	Alle Beschäftigte	BMW 530e	Hybrid	1,7 l/100 km 39 g/km CO ₂	Leasing	2.548 €
	Alle Beschäftigte	MB E300e	Hybrid	1,9 l/100 km 35 g/km CO ₂	Leasing	3.424 €
	Alle Beschäftigte	MB Sprinter	Diesel	6,9 l/100km 197 g/km CO ₂	Eigentum	1.447 €
	Alle Beschäftigte	Audi A6	Diesel	4,2 l/100 km 109 g/km CO ₂	Eigentum	1.867 €
	Alle Beschäftigte	VW Passat	Hybrid	1,5 l/100 km 37 g/km CO ₂	Leasing	611 €
	Alle Beschäftigte	VW Caddy	Diesel	4,4 l/100 km 120 g/km CO ₂	Eigentum	1.965 €
BMWK	Staatssekretär/in (StS)	BMW 745e	Benzin-/Hybrid	2,1 l/100 km 47 g/km	Leasing	415 €
	Alle Mitarbeitenden	Audi A6	Benzin-/Hybrid	1,2 l/100 km 29 g/km	Leasing	3.130 €

	Alle Mitarbeitenden	Audi A6	Benzin-/Hybrid	1,3 l/100 km 30 g/km	Leasing	1.030 €
	Alle Mitarbeitenden	Audi A6	Benzin-/Hybrid	1,3 l/100 km 30 g/km	Leasing	2.650 €
	Alle Mitarbeitenden	Audi A6	Benzin-/Hybrid	1,3 l/100 km 30 g/km	Leasing	210 €
	Alle Mitarbeitenden	Audi A6	Benzin-/Hybrid	1,2 l/100 km 29 g/km	Leasing	605 €
	Alle Mitarbeitenden	Audi A6	Benzin-/Hybrid	1,2 l/100 km 29 g/km	Leasing	705 €
	Alle Mitarbeitenden	Audi A6	Benzin-/Hybrid	1,2 l/100 km 29 g/km	Leasing	1.570 €
	Alle Mitarbeitenden	Audi A6	Benzin-/Hybrid	1,5 l/100 km 29 g/km	Leasing	1.750 €
	Alle Mitarbeitenden	Audi A6	Benzin-/Hybrid	1,5 l/100 km 29 g/km	Leasing	950 €
	Alle Mitarbeitenden	Audi A6	Diesel	4,7 l/100 km 123 g/km	Leasing	2.350 €

	Alle Mitarbeitenden	VW T7	Diesel	8,7 l/100 km 227 g/km	Eigentum	1.480 €
	Alle Mitarbeitenden	VW T7	Diesel	7,8 l/100 km 205 g/km	Eigentum	1.230 €
	Alle Mitarbeitenden	VW T7	Diesel	7,8 l/100 km 205 g/km	Eigentum	3.400 €
BMF	Parlamentarische Staatssekretärin (PStS) Hessel	Audi A 8 TFSI e quattro tiptronic	Benzin/Elektro	WLTP ¹ 1,8 l/100 km 42 g/km	Eigentum	Kosten Treibstoff Jan-März 2023= 1.096 €
	PStS Dr. Toncar	Mercedes Benz E 300 de t 4 Matic	Diesel/Elektro	WLTP 1,5l/100 km 39 g/km	Leasing	Kosten Treibstoff Jan-März 2023= 2434 €
	StS Gatzer	BMW X 5x Drive 45 e Steptronic	Benzin/Elektro	WLTP 1,3 l/100 km 30 g/km	Leasing	Kosten Treibstoff Jan-März 2023= 1.135 €
	StS Prof. Dr. Hölscher	BMW 745 e	Benzin/Elektro	WLTP 2,0 l/100 km 45 g/km	Leasing	Kosten Treibstoff Jan-März 2023= 160 €

¹ WLTP: Worldwide Harmonised Light-Duty Vehicles Test Procedure

	StS Dr. Pillath / ab 19. April Staatssekretär Thoms	Mercedes Benz E 300 e	Benzin/Elektro	WLTP 1,6 l/100 km 35 g/km	Leasing	Kosten Treibstoff Jan-März 2023= 122 €
	StS Saebisch	Audi A 8 L 60 TFSI e quattro	Benzin/Elektro	WLTP 2,9 l/100 km 65 g/km	Eigentum	Kosten Treibstoff Jan-März 2023= 933 €
	Pool	VW Caravelle	Diesel	WLTP 8,2 l/100 km 215 g/km	Eigentum	Kosten Treibstoff Jan-März 2023= 350 €
	Pool	Audi A 6 50TFSI e	Benzin/Elektro	WLTP 1,2 l/100 km 27 g/km	Leasing	Kosten Treibstoff Jan-März 2023= 0 €
	Pool	Ford Tourneo Custom	Benzin/Elektro	WLTP 3,6 l/100 km 81 g/km	Leasing	Kosten Treibstoff Jan-März 2023= 127 €
	Pool	Audi A 6 50TFSI e	Benzin/Elektro	WLTP 1,2 l/100 km 28 g/km	Leasing	Kosten Treibstoff Jan-März 2023= 595 €

	Pool	Audi A 6 50TFSI e	Benzin/Elektro	WLTP 1,2 l/100 km 28 g/km	Leasing	Kosten Treibstoff Jan-März 2023= 171 €
	Pool	Audi A 6 50TFSI e	Benzin/Elektro	WLTP 1,2 l/100 km 28 g/km	Leasing	Kosten Treibstoff Jan-März 2023= 0 €
	Pool	Audi A 6 50TFSI e	Benzin/Elektro	WLTP 1,2 l/100 km 27 g/km	Leasing	Kosten Treibstoff Jan-März 2023= 195 €
	Pool	Audi A 6 50TFSI e	Benzin/Elektro	WLTP 1,2 l/100 km 27 g/km	Leasing	Kosten Treibstoff Jan-März 2023= 197 €
BMI	PStS Özdemir	Audi A8	Benzin-Hybrid	1,9 l / 42 g/km	Eigentum	Geschätzt: 6.000 €
	PStS Schwarzelühr-Sutter	Audi A8	Benzin-Hybrid	1,9 l / 42 g/km	Eigentum	Geschätzt: 6.000 €
	PStS Saathoff	Audi A8	Benzin-Hybrid	1,9 l / 42 g/km	Eigentum	Geschätzt: 6.000 €
	StS Seifert	Audi A8	Benzin-Hybrid	2,1 l / 48 g/km	Eigentum	Geschätzt: 6.000 €
	StS Engelke	Audi A8	Benzin-Hybrid	1,9 l / 43 g/km	Eigentum	Geschätzt: 6.000 €

	StS Krösser	Audi A8	Benzin-Hybrid	1,9 l / 44 g/km	Eigentum	Geschätzt: 6.000 €
	StS Dr. Richter	BMW X5	Benzin-Hybrid	1,3 l / 30 g/km	Eigentum	Geschätzt: 6.000 €
	Fahrbereitschaft	BMW 530e xDrive	Plug-In- Hybrid (Benzin)	- 1,7 l - 39 g	Eigentum	1.100 € (Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	BMW 530e xDrive	Plug-In- Hybrid (Benzin)	- 1,7 l - 39 g	Eigentum	1.100 € (Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	BMW 530e xDrive	Plug-In- Hybrid (Benzin)	- 1,7 l - 39 g	Eigentum	1.100 € (Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	Mercedes Benz E 300e	Plug-In-Hybrid (Benzin)	- 1,2 l - 32 g	Eigentum	325 € (Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	Mercedes Benz E 300e	Plug-In-Hybrid (Benzin)	- 1,2 l - 32 g	Eigentum	325 € (Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	Mercedes Benz E 300e	Plug-In-Hybrid (Benzin)	- 1,2 l - 32 g	Eigentum	325 €

						(Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	Audi A6 TFSI e	Plug-In-Hybrid (Benzin)	- 1,2 l - 28 g	Eigentum	1.200 € (Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	Audi A6 TFSI e	Plug-In-Hybrid (Benzin)	- 1,2 l - 28 g	Eigentum	1.200 € (Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	Audi A6 TFSI e	Plug-In-Hybrid (Benzin)	- 1,2 l - 28 g	Eigentum	1.200 € (Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	Audi A6 TFSI e	Plug-In-Hybrid (Benzin)	- 1,2 l - 28 g	Eigentum	1.200 € (Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	VW T 6 Multivan 2.0 TDI	Diesel	- 8,0 l - 209 g	Eigentum	850 € (Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	VW T 6 Multivan 2.0 TDI	Diesel	- 8,0 l - 209 g	Eigentum	850 € (Hochrechnung 2023)

	Fahrbereitschaft	VW T 6 Multivan 2.0 TDI	Diesel	- 8,0 l - 209 g	Eigentum	850 € (Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	VW T 6 Transporter 2.0 TDI	Diesel	- 7,7 l - 201 g	Eigentum	651 € (Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	VW Passat Variant GTE	Plug-In-Hybrid (Benzin)	- 1,4 l - 31 g	Eigentum	351 € (Hochrechnung 2023)
AA	Das AA nutzt Pkw mit alternativen Antrieben (Elektrofahrzeuge/ BEV) und hat keine Pkw i. S. d. Fragestellung					
BMJ	PStS	Audi A8 60 TFSI e quattro	Plug-In Hybrid (Benzin)	- 2 l - 45 g	Leasing	9.583 € (Hochrechnung 2023)
	StS	BMW 745e	Plug-In Hybrid	- 2,2 l	Leasing	937 €

			(Benzin)	- 49 g		(Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	BMW 530e xDrive	Plug-In- Hybrid (Benzin)	- 2,0 l - 46 g	Leasing	2.826 € (Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	Mercedes Benz E 300e	Plug-In-Hybrid (Benzin)	- 1,9 l - 43 g	Eigentum	325 € (Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	Mercedes Benz E 300e	Plug-In-Hybrid (Benzin)	- 1,9 l - 43 g	Eigentum	182 € (Hochrechnung 2023)
	Fahrbereitschaft	VW T 6 Multivan 2.0 TDI	Diesel	- 6,1 l - 159 g	Eigentum	394 € (Hochrechnung 2023)
BMAS	PStS	MB S580e	Benzin (Plug-In)	0,7 l 16 g	Leasing	9.294 €
	Beauftragter BReg	BMW 745e	Benzin (Plug-In)	2,0 l 45 g	Leasing	5.146 €

	PStS	MB S580e	Benzin (Plug-In)	0,7 l 15 g	Leasing	2.681 €
	StS	MB E300e	Benzin (Plug-In)	1,8 l 41 g	Leasing	541 €
	Fuhrpark	MB E220d	Diesel	4,9 l 126 g	Eigentum	270 €
	Fuhrpark	BMW 530e	Benzin (Plug-In)	1,4 l 33 g	Eigentum	516 €
	Fuhrpark	MB E220d	Diesel	4,7 l 123 g	Eigentum	2.408 €
	Fuhrpark	BMW 530e	Benzin (Plug-In)	1,4 l 33 g	Eigentum	143 €
	Fuhrpark	BMW 530e	Benzin (Plug-In)	1,4 l 33 g	Eigentum	291 €
	Fuhrpark	VW Touran	Diesel	4,6 l 121 g	Eigentum	730 €
	Fuhrpark	VW Passat GTE	Benzin (Plug-In)	1,2 l 28 g	Eigentum	1.225 €

	Fuhrpark	VW Multivan	Diesel	6,0 l 157 g	Eigentum	1.237 €
	Fuhrpark	VW Multivan	Diesel	6,0 l 157 g	Eigentum	1.033 €
	Fuhrpark/Leitung	MB S580e	Benzin (Plug-In)	0,8 l 19 g	Leasing	1.877 €
	Fuhrpark	VW Touran	Diesel	4,6 l 121 g	Eigentum	993 €
	Fuhrpark	BMW X1	Benzin (Plug-In)	1,8 l 40 g	Eigentum	693 €
	Fuhrpark	MB E220d	Diesel	4,7 l 123 g	Eigentum	1.337 €
	Fuhrpark	BMW 530e	Benzin (Plug-In)	1,4 l 33 g	Eigentum	544 €
	Fuhrpark	VW Caravelle	Diesel	5,9 l 155 g	Eigentum	852 €
BMVg	BM / Generalinspekteur	Sondergeschützte Fzg.	Benzin	Nicht bekannt	Alle angegebenen Pkw:	Die Beantwortung war innerhalb der

					Leasing	gegebenen Frist für alle angegebenen Pkw nicht möglich.
	Stv. General- inspekteur	MB V-Klasse	Diesel	6,4/206		
	PStS	BMW 7er	Hybr. Diesel	6,0/194		
	PStS	Audi A8	Hybr. Benzin	6,1/174		
	StS	Audi A8	Hybr. Diesel	6,1/174		
	StS	Audi A8	Hybr. Diesel	6,1/174		
	Besoldungsgruppe B6+	Audi A6	Hybr. Diesel	4,6/194		
	Besoldungsgruppe B6+	MB E-Klasse	Diesel	3,6/148		
	Besoldungsgruppe B6+	MB S-Klasse	Diesel	8,1/169		
	Besoldungsgruppe B6+	BMW 520i	Hybr. Benzin	5,3/152		

	Besoldungsgruppe B6+	BMW 520D	Hybr. Diesel	5,0/140		
	Fahrbereitschaft BMVg Bonn	MB Vito	Diesel	6,1/190		
	Fahrbereitschaft BMVg Bonn	V-Klasse 250d	Diesel	6,0/158		
	Fahrbereitschaft BMVg Bonn	Audi A6	Diesel	4,7/146		
	Fahrbereitschaft BMVg Bonn	BMW 520i	Benzin	6,6/152		
	Fahrbereitschaft BMVg Bonn	MB E-Klasse (5x)	Diesel	3,9/148		
	VS-Systeme (Krypto)	Ford Trend	Diesel	7,5/198		
	VS-Systeme (Krypto)	VW Life 2l TDI	Diesel	3,9/115		
	KasKdt BMVg Bonn	Renault Grandtour	Benzin	5,2/136		
	BMVg Materialbe- wirtschaftung	Renault Kasten L2H2	Diesel	6,0/208		

	BMVg Brandschutz	Ford Connect Kombi	Diesel	4,8/152		
BMEL	Mitarbeiter BMEL	7 Audi 3 Mercedes 4 VW 1 BMW 1 Renault	5 x Hybrid 6 x Elektro 5 x Diesel	12.546,45 l 1.129 g/km	6 x Eigentum 11 x Leasing	
	StS	Audi A6	Hybrid	1,2 l / 29 g/km	Leasing	2.141 €
	Pool	Audi A6	Hybrid	1,2 l / 29 g/km	Eigentum	1.941 €
	Pool	Audi A6	Hybrid	1,2 l / 29 g/km	Leasing	987 €
	PStS	BMW 530e	Hybrid	1,4 l / 33 g	Leasing	273 €
	Pool	Mercedes E300	Hybrid	0,8 l/100km 19 g	Leasing	2.233 €
	Pool	VW	Diesel	8,2 l / 215 g/km	Eigentum	974 €

	Pool	VW 7 HC Caravelle	Diesel	5,9 l / 155 g	Eigentum	1.638 €
	Pool	VW	Diesel	8,2 l / 215 g	Eigentum	2.701 €
	Pool	VW	Diesel	8,2 l / 215 g	Eigentum	1.821 €
	Pool	Mercedes E220d	Diesel	3,9/148	Eigentum	117 €
BMFSFJ			Diesel: 1 Benzin: 9		Eigentum: 3 Leasing: 9	15.042 €
	PStS Deligöz	Audi A6 Limousine		7,4 Liter, 33 g CO ₂ /km		
	PSt Lehmann	Audi A6 Limousine		7,4 Liter, 33 g CO ₂ /km		
	Fahrbereitschaft	Audi A6 Limousine		7,4 Liter, 33 g CO ₂ /km		
	Fahrbereitschaft	BMW 330e Limousine		6,7 Liter, 31 g CO ₂ /km		
	Fahrbereitschaft	BMW 530e Touring		6,9 Liter,		

				36 g CO ₂ /km		
BMG	PStS Dittmar	Audi A8 60 TFSI e Hybrid	Hybrid Benziner	- 2,0 ltr /100 km - 45 CO ₂ -Ausstoß g/km	Leasing	17.500 €
	PStS Dittmar	Audi A6 TFSI e	Hybrid Benziner	- 1,5 ltr /100 km - 33 CO ₂ -Ausstoß g/km	Leasing	2.800 €
	PStS Franke	S580e 4Matic	Hybrid Benziner	- 0,7 ltr /100 km - 15 CO ₂ -Ausstoß g/km	Leasing	11.000 €
	PStS Franke	Audi A6 TFSI e	Hybrid Benziner	- 1,5 ltr /100 km - 33 CO ₂ -Ausstoß g/km	Leasing	2.500 €
	StS Draheim	Audi A6 40 TDI	Diesel	- 4,8 ltr /100 km - 126 CO ₂ -Ausstoß g/km	Leasing	6.600 €
	Fahrbereitschaft	Audi A6 TFSI e	Hybrid Benziner	- 1,5 ltr /100 km - 33 CO ₂ -Ausstoß g/km	Leasing	9.400 €

	Fahrbereitschaft	Audi A6 TFSI e	Hybrid Benziner	- 1,5 ltr /100 km - 33 CO ₂ -Ausstoß g/km	Leasing	5.000 €
	Fahrbereitschaft	Audi A6 TFSI e	Hybrid Benziner	- 1,5 ltr /100 km - 33 CO ₂ -Ausstoß g/km	Leasing	4.000 €
	Fahrbereitschaft	Mercedes E-Klasse 300e	Hybrid Benziner	- 1,6 ltr /100 km - 36 CO ₂ -Ausstoß g/km	Leasing	1.200 €
	Fahrbereitschaft	Mercedes E-Klasse 300e	Hybrid Benziner	- 1,5 ltr /100 km - 34 CO ₂ -Ausstoß g/km	Leasing	3.100 €
	Fahrbereitschaft	Audi A6 TFSI e	Hybrid Benziner	- 1,5 ltr /100 km - 33 CO ₂ -Ausstoß g/km	Leasing	2.700 €
	Fahrbereitschaft	VW Bus	Diesel	- 6,2 ltr /100 km - 164 CO ₂ -Ausstoß g/km	Eigentum	1.500 €
	Selbstfahrer	BMW 225e	Hybrid Benziner	- 1,9 ltr /100 km	Leasing	1.500 €

				- 42 CO ₂ -Ausstoß g/km		
	Selbstfahrer	BMW 225e	Hybrid Benziner	- 1,9 ltr /100 km - 42 CO ₂ -Ausstoß g/km	Leasing	1.000 €
BMDV	StS Henckel	Audi A 8	Plug-in Hybrid, Benzin	2,5 ltr. 54 CO ₂ g/km (nach WLTP, gewichtet)	Leasing	4.870 € für 2022
	StS Schnorr	Audi A6	Plug-in-Hybrid, Benzin	1,2 ltr. 29 CO ₂ g/km (nach WLTP, gewichtet)	Leasing	1,489 €
	StS Höppner	BMW 530 e	Plug-in Hybrid, Benzin	1,5 ltr. 35 CO ₂ g/km (nach WLTP, gewichtet)	Leasing	3.172 €
	PStS Kluckert	Audi A8	Plug-in Hybrid, Benzin	2,5 ltr. 58 CO ₂ g/km (nach WLTP, gewichtet)	Leasing	2.692 €

	PStS Theurer	Audi A8	Plug-in Hybrid, Benzin	1,9 ltr. 43 CO ₂ g/km (nach WLTP, gewichtet)	Leasing	22.622 €
	PStS Luksic	Audi A6	Plug-in Hybrid, Benzin	1,2 ltr. 29 CO ₂ g/km (nach WLTP, gewichtet)	Leasing	5.009 €
	Alle Dienstreisenden	2 x BMW 530 e	Plug-in Hybrid, Benzin	1,5 ltr. 35 CO ₂ g/km (nach WLTP, gewichtet)	Leasing	4.144 € (Mittelwert)
	Alle Dienstreisenden	5 x Audi A 6 TFSI	Plug-in Hybrid, Benzin	1,2 ltr. 29 CO ₂ g/km (nach WLTP, gewichtet)	Leasing	10.360 € (Mittelwert)
	Alle Dienstreisenden	9 x MB E 350 e	Plug-in Hybrid, Benzin	1,8 ltr. 40 CO ₂ g/km (nach WLTP, gewichtet)	Leasing	18.648 € (Mittelwert)
BMUV	PStS Hoffmann	1 Audi A 6 50 TFSIe	Plug-In-Hybrid, Benzin	1,2 ltr. 28 g CO ₂ g/km (nach WLTP, gewichtet)	Leasing	3.194 €

	Mitarbeitende des Fuhrparks BMUV	5 Audi A 6 50 TFSIe	Benzin Plug-In-Hybrid, Benzin	1,2 ltr. 28 g CO2 g/km (nach WLTP, gewichtet)	Leasing	15.917 €
	Mitarbeitende des Fuhrparks BMUV	VW T6 Caravelle TDI Kleinbus	Diesel	6,0 ltr 155 g CO2 g/km (nach WLTP, gewichtet)	Eigentum	4.500 € (Abschreibung)
BMBF	PStS M. Brandenburg	Audi A8 60 TFSI e Quattro	Benzin/Elektro	1,9 l+ 22,5 kWh 43 g	Leasing	5.100 €/652 € ²
	PStS J. Brandenburg	Audi A8 TFSI e60 Quattro	Benzin/Elektro	2,8 l+ 20,9 kWh 64 g	Eigentum	4.736 €/406 €
	StS Döring	BMW 745e	Benzin/Elektro	2,0 l+ 18,6 kWh 46 g	Eigentum	1.331 €/427 €
	StS Haugg	BMW 745e	Benzin/Elektro	2,0 l+ 18,6 kWh 46 g	Eigentum	816 €/652 €
	StS Pirscher	MB E 300 de	Diesel/Elektro	1,3 l+20,3kWh 33 g	Eigentum	1.869 €/106 €

² Stromkosten

	Alle Beschäftigten	MB E 300 de	Diesel/Elektro	1,3 l+20,3kWh 33 g	Eigentum	173 €/47 €
	Alle Beschäftigten	VW T6.1	Diesel	8,0 l 211 g	Eigentum	220 €
	Alle Beschäftigten	VW T6.1	Diesel	8 l 211g	Eigentum	819 €
	Alle Beschäftigten	MB E 300 de	Diesel/Elektro	1,3 l+20,3kWh 33g	Eigentum	2.501 €/90 €
	Alle Beschäftigten	VW Passat GTE	Benzin/Elektro	1,3l + 16,0kWh 29 g	Leasing	1.170 €/119 €
	Alle Beschäftigten	MB E 300 de	Diesel/Elektro	1,3 l +20,3kWh 33 g	Eigentum	929 €/94 €
	Alle Beschäftigten	MB E 300 de	Diesel/Elektro	1,2 l + 21,9kWh 32 g	Eigentum	1.617 €/105 €
	Alle Beschäftigten	VW Passat GTE	Benzin/Elektro	1,2l + 15,9kWh 28 g	Leasing	1.057 €/55 €
	Alle Beschäftigten	MB E 300 de	Diesel/Elektro	1,2l + 22,0kWh 32 g	Eigentum	1.835 €/0,23 €

	Alle Beschäftigten	MB E 300 de	Diesel/Elektro	1,3l + 20,3kWh 33 g	Eigentum	1.007 €/ 62 €
	Alle Beschäftigten	Audi A6 50 TFSI E	Benzin/Elektro	1,1l + 18,3kWh 27 g	Eigentum	376 €/ 32 €
	Alle Beschäftigten	BMW 530e	Benzin/Elektro	1,4l + 16,6kWh 32 g	Eigentum	2.330 €/ 172 €
BMZ	Poolfahrzeug	Mercedes E300e	PI-hybrid Benzin/ Elektro	1,7l/100km 38g/km	Eigentum	3.094 €/ 2022 Benzin
	Poolfahrzeug	VW Passat	PI-hybrid Benzin/ Elektro	1,4l/100km 33 g/km	Eigentum	893 €/ 2022 Benzin
BMWSB	3 StS	BMW 745 Le Benzinhybrid	Benzin/Elektro	2,1 Liter / 49 g/km	Leasing	Gesamtkosten 2022: 19.500 €
		BMW 745 e Benzinhybrid	Benzin/Elektro	2,1 Liter / 49 g/km	Leasing	
		Mercedes Benz E 300 Dieselhybrid	Diesel/Elektro	1,2 Liter / 32 g/km	Eigentum	

BKM	Staatsministerin	Audi A 8	Hybrid (Benzin)	2,6 Liter/61 g/km	Leasing	2022: 15.376 €
	Beschäftigte	3x Mercedes Benz E300e Limousine	Hybrid (Benzin)	1,8 Liter/41 g/km	Eigentum	Pro Pkw 2.400 € (Mittelwert)
	Beschäftigte	Audi A 6	Diesel	4,5 Liter/117 g/km	Eigentum	2.804 € (Mittelwert)
BPA	StS Hebestreit	BMW ActiveHybrid 7	Benzin/ Elektro	2,2 ltr/100km 46g/km - CO ₂ -	Leasing	799 €
	Allgemeine Fahrbereitschaft	Audi A6	Benzin/ Elektro	1,4 ltr/100km 26g/km - CO ₂ -	Miete	416 €
	Allgemeine Fahrbereitschaft	Audi A6	Benzin/ Elektro	1,4 ltr/100km 26g/km - CO ₂ -	Miete	973 €
	Allgemeine Fahrbereitschaft	BMW 530e	Benzin/ Elektro	1,7 ltr/100km 34g/km - CO ₂ -	Leasing	1.378 €
	Allgemeine Fahrbereitschaft	VW Multivan	Benzin/ Elektro	1,6 ltr/100km 42g/km - CO ₂ -	Leasing	3.434 €
					f	
h)						

Für gepanzerte oder modifizierte Fahrzeuge bitte den serienmäßigen Verbrauch, Fahrzeug- und Kraftstofftyp angeben und entsprechend ausweisen:						
a) Ressort	b) Nutzer/Nutzerkreis	c) Fahrzeugtyp	d) Kraftstofftyp	e) Verbrauchsdaten - l/100 km - CO ₂ -Ausstoß g/km	f) Eigentum oder Leasing	g) Kosten/Jahr in EURO (€)
BKA (BMI) Eine Aufschlüsselung nach Fahrzeugtypen konnte aufgrund fehlender systemseitiger Filtermöglichkeiten (Modelle werden als Freitext erfasst) nicht	Mitarbeitende des BKA	Gesamtbestand: 847 Kfz (inkl. VB-Kfz, Anhänger, Schulungs-Kfz, sondergeschützte Kfz etc.) das BKA unterhält eine Vielzahl verschiedener Fahrzeugtypen Davon: 282 allgemeine Fahrzeuge, 264 kriminalpolizeiliche Spezial-, Einsatz- und Unterstützungsfahrzeuge,	Benzin: 284 Kfz Diesel: 426 Kfz Elektro: 15 Kfz Flüssiggas: 2 Kfz Hybrid-Benzin (mild): 46 Kfz Hybrid-Benzin (Plug-In): 28 Kfz	Durchschnitt Gesamt Fuhrpark: 4,54 l/100km 179 CO ₂ g/km	Überwiegend Eigentum, 17 Mietwagen	Schätzung für 2023: 1.209.000 €

vorgenommen werden. Wir haben insofern nach den Kfz-Konzepten differenziert und dies als Hinweis in der Tabelle (Frage 9a bis 9g) vermerkt.		101 Schulungsfahrzeuge, 227 Fahrzeuge der Sicherungsgruppe	Hybrid-Diesel (mild): 51 Hybrid-Diesel (Plug-In): 4 Kfz Ohne Antrieb (Anhänger): 18 Stk.			
--	--	---	--	--	--	--

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Lutze u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

BT-Drucksache 20/6514

Antwort zu Frage 12:

Ressort	Geschäftsbereichs- behörde	a) Stellenanzahl	b) Voll-/ Teilzeit	c) Geschlechterquote w: weiblich m: männlich	d) Personalüberhang
		i) 2021 ii) 2022 iii) 2023	i) 2021 ii) 2022 iii) 2023	i) 2021 ii) 2022 iii) 2023	i) 2021 ii) 2022 iii) 2023
BKAmt		i) 20 ii) 24 iii) 22 E4/E5 Kraftfahrer Tarifvertrag (TV) Bund	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 100% M ii) 100% M iii) 100% M	i)-iii) entfällt
BMWK		i) 17 EG 4 ii) 16 EG 4, 1 EG 5 iii) 16 EG 4, 1 EG 5	Vollzeit: i) 17 ii) 17 iii) 17	i) 100 % m ii) 100 % m iii) 100 % m	i) entfällt ii) entfällt iii) entfällt

	BAFA	i) 2 EG 4 ii) 2 EG 4 iii) 2 EG 4	Vollzeit: i) 2 ii) 2 iii) 2	i) 100 % m ii) 100 % m iii) 100 % m	i) entfällt ii) entfällt iii) entfällt
	BAM	i) 4 EG 5 ii) 3 EG 5 iii) 3 EG 5	Vollzeit: i) 4 ii) 3 iii) 3	i) 100 % m ii) 100 % m iii) 100 % m	i) entfällt ii) entfällt iii) entfällt
	BGR	i) 2 EG 4 ii) 2 EG 4 iii) 2 EG 4	Vollzeit: i) 2 ii) 2 iii) 2	i) 100 % m ii) 100 % m iii) 100 % m	i) entfällt ii) entfällt iii) entfällt
	BKartA	i) 2 EG 4 ii) 2 EG 4 iii) 2 EG 4	Vollzeit: i) 2 ii) 2 iii) 2	i) 100 % m ii) 100 % m iii) 100 % m	i) entfällt ii) entfällt iii) entfällt
	BNetzA	i) 4 EG 4 ii) 4 EG 4 iii) 4 EG 4	Vollzeit: i) 4 ii) 4 iii) 4	i) 100 % m ii) 100 % m iii) 100 % m	i) entfällt ii) entfällt iii) entfällt

	PTB	i) 4 EG 4 ii) 4 EG 4 iii) 4 EG 4	Vollzeit: i) 4 ii) 4 iii) 4	i) 100 % m ii) 100 % m iii) 100 % m	i) entfällt ii) entfällt iii) entfällt
BMF	Anmerkung: Krautfahrer werden lt. TV Krautfahrer Bund eingruppiert: Cheffahrer oder Krautfahrer mit EG 4, Pauschalgruppe 4	i) 21 ii) 18 iii) 17	Vollzeit: i) 21 ii) 18 iii) 17	i) 20m, 1w ii) 17m, 1w iii) 17m	i) 0 ii) 0 iii) 0
	GZD	i) 63 (E 4) 2 (A 4) 4 (E 5) 1 (E 6) 1 (E 7) ii) 67 (E 4) 2 (A 4) 4 (E 5) 1 (E 6) 1 (E 7)	i) 100 % 100 % 100 % 5 % 12,5 % ii) 100 % 100 % 100 % 5 % 12,5 %	i-iii) 100 % m	i) 11 2 3 0 0 ii) 10 2 3 0 0

		iii) 64 (E 4) 2 (A 4) 4 (E 5) 1 (E 6) 1 (E 7)	iii) 100 % 100 % 100 % 5 % 12,5 %		iii) 8 2 3 0 0
	BZSt	i) 1 (E 4) ii) 1 (E 4) iii) 0	i) 100 % ii) 100 % iii) 0	i-ii) 100 % m	i-iii) 0
BMI		i) 27 ii) 27 iii) 23	i) 25 Vollzeit ii) 25 Vollzeit iii) 19 Vollzeit	i) 100 % m ii) 100 % m iii) 100 % m	i) keinen ii) keinen iii) keinen
	BAMF	Für den Fuhrpark gibt es kein gesondertes Stellen-Soll. Die Bedarfe sind im Gesamt-Soll der Funktion „Arbeiter“ (eD) geführt. Eine Separierung ist nicht möglich. Die	In VZÄ: i) 9,0/0,5 ii) 8,0/0,5 iii) 7,0/0,5 In Köpfe: i) 9/1 ii) 8/1	i)-iii) m: 100% w: 0%	Durch das Fehlen eines gesonderten Stellen-Solls lässt sich ein Personalüberhang nicht bemessen. Allerdings entsprach und entspricht die Anzahl der

		Kraftfahrertätigkeit ist mit E iii) 7/1 4 TV EntgO Bund bewertet (unter zusätzlicher Anwendung des KraftfahrerTV Bund).			eingesetzten Kraftfahrenden stets dem Bedarf des Bundesamtes unter Berücksichtigung der bundesweiten Standortstruktur.
BBK	i) 6 ii) 6 iii) 6	i) 6 ii) 6 iii) 6	i) 16,67% ii) 16,67% iii) 16,67%	i)-iii) entfällt	
BeschA	i) 1 ii) 1 iii) 1	i) VZ ii) VZ iii) VZ	i) 100% m ii) 100% m iii) 100% m	i)-iii) entfällt	
BKA Die Daten beziehen sich auf die aktuelle Stellenbesetzung des gesamten Arbeitsbereichs des zentrales Fuhrparkmanagement	i) 96 ii) 102 iii) 94	i) 2 / 94 ii) 2 / 100 iii) 0 / 94	i) m 91,7%/ w 8,3% ii) m 92,2%/ w 7,8% iii) m 91,5%/ w 8,5%	i) 0 ii) 0 iii) 0	

	(Grundsatz, Beschaffung, Verwaltung, Fahrdienst, Werkstätten).																																																																	
	BKG	i) 1 ii) 1 iii) 1	i) 1 (VZ) ii) 1 (VZ) iii) 1 (VZ)	i) 1 (M) ii) 1 (M) iii) 1 (M)	i) 0 ii) 0 iii) 0																																																													
	BpB	i) 1 ii) 1 iii) 1	i) 1 (Vollzeit) ii) 1 (Vollzeit) iii) 1 (Vollzeit)	i) 1 (männlich) ii) 1 (männlich) iii) 1 (männlich)	i) 0 ii) 0 iii) 0																																																													
	BPOL	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">2021</th> <th colspan="2">2022</th> <th colspan="2">2023</th> <th rowspan="2">keine Angabe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A 13 h-A 15</td> <td>1</td> <td>A 13 h-A 15</td> <td>1</td> <td>A 13 h-A 15</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>A 11-A 13 gZ</td> <td>32</td> <td>A 11-A 13 gZ</td> <td>46</td> <td>A 11-A 13 gZ</td> <td>46</td> </tr> <tr> <td>A 10-A 12</td> <td>53</td> <td>A 11-A 13 g</td> <td>1</td> <td>A 11-A 13 g</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>A 9 g-A 11</td> <td>173</td> <td>A 10-A 12</td> <td>43</td> <td>A 10-A 12</td> <td>43</td> </tr> <tr> <td>A 7-A 9 mZ</td> <td>403</td> <td>A 9 g-A 11</td> <td>177</td> <td>A 9 g-A 11</td> <td>177</td> </tr> <tr> <td>E 8-E 9a</td> <td>58</td> <td>A 7-A 9 mZ</td> <td>392</td> <td>A 7-A 9 mZ</td> <td>392</td> </tr> <tr> <td>E 8-E 8</td> <td>9</td> <td>E 9 b-E 9 b</td> <td>1</td> <td>E 9 b-E 9 b</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>E 7-E 8</td> <td>1</td> <td>E 8-E 9a</td> <td>57</td> <td>E 8-E 9a</td> <td>57</td> </tr> <tr> <td>E 6-E 8</td> <td>1</td> <td>E 8-E 8</td> <td>9</td> <td>E 8-E 8</td> <td>9</td> </tr> </tbody> </table>			2021		2022		2023		keine Angabe	A 13 h-A 15	1	A 13 h-A 15	1	A 13 h-A 15	1	A 11-A 13 gZ	32	A 11-A 13 gZ	46	A 11-A 13 gZ	46	A 10-A 12	53	A 11-A 13 g	1	A 11-A 13 g	1	A 9 g-A 11	173	A 10-A 12	43	A 10-A 12	43	A 7-A 9 mZ	403	A 9 g-A 11	177	A 9 g-A 11	177	E 8-E 9a	58	A 7-A 9 mZ	392	A 7-A 9 mZ	392	E 8-E 8	9	E 9 b-E 9 b	1	E 9 b-E 9 b	1	E 7-E 8	1	E 8-E 9a	57	E 8-E 9a	57	E 6-E 8	1	E 8-E 8	9	E 8-E 8	9	
2021		2022		2023		keine Angabe																																																												
A 13 h-A 15	1	A 13 h-A 15	1	A 13 h-A 15	1																																																													
A 11-A 13 gZ	32	A 11-A 13 gZ	46	A 11-A 13 gZ	46																																																													
A 10-A 12	53	A 11-A 13 g	1	A 11-A 13 g	1																																																													
A 9 g-A 11	173	A 10-A 12	43	A 10-A 12	43																																																													
A 7-A 9 mZ	403	A 9 g-A 11	177	A 9 g-A 11	177																																																													
E 8-E 9a	58	A 7-A 9 mZ	392	A 7-A 9 mZ	392																																																													
E 8-E 8	9	E 9 b-E 9 b	1	E 9 b-E 9 b	1																																																													
E 7-E 8	1	E 8-E 9a	57	E 8-E 9a	57																																																													
E 6-E 8	1	E 8-E 8	9	E 8-E 8	9																																																													

		E 6-E 6	26	E 7-E 8	1	E 7-E 8	1	
		E 5-E 8	62	E 6-E 8	1	E 6-E 8	1	
		E 5-E 7	173	E 6-E 6	26	E 6-E 6	26	
		E 5-E 5	10	E 5-E 8	62	E 5-E 8	62	
		E 4-E 5	221	E 5-E 7	173	E 5-E 7	173	
		E 4-E 4	27	E 5-E 5	10	E 5-E 5	10	
		E 3-E 5	4	E 4-E 5	220	E 4-E 5	220	
		E 3-E 4	190	E 4-E 4	27	E 4-E 4	27	
		E 3-E 3	4	E 3-E 5	4	E 3-E 5	4	
		SUMME:	1448	E 3-E 4	188	E 3-E 4	188	
				E 3-E 3	4	E 3-E 3	4	
				SUMME:	1443	SUMME:	1443	
	BSI	i) 4		i) 4/0		i) m		i) 0
		ii) 4		ii) 4/0		ii) m		ii) 0
		iii) 4		iii) 4/0		iii) m		iii) 0
	BVA	i)-iii) 7		i)-iii) 6 Vollzeit + 1 Teilzeit		i)-iii) 7 männlich		i)-iii) 0
	HS Bund	i)-iii) jeweils 2 Stellen		i)-iii) 2 x Vollzeit		i)-iii) 2 x m		i)-iii) entfällt
	StBA/BiB	i) 2		i) 0/2		i) M/2		i) 0
		ii) 2		ii) 0/2		ii) M/2		ii) 0

		iii) 2	iii) 0/2	iii) M/2	iii) 0
	ZITiS	i) 2 ii) 2 iii) 2	i)-iii) beide in Vollzeit	i)-iii) beide männlich	i)-iii) Fehlanzeige
AA		i) 25 Dienstposten (DP), davon 20 nach Entg. E4 und 5 nach Entg. E5 ii) 27 DP, davon 22 nach Entg. E4 und 5 nach Entg. E5 iii) 29 DP, davon 21 nach Entg. E4 und 8 nach Entg. E5	i) Alle Vollzeit ii) Alle Vollzeit iii) Alle Vollzeit	i) 100% m ii) 100% m iii) 100% m	i) Kein Personalüberhang ii) Kein Personalüberhang iii) Kein Personalüberhang
	BfAA	i) 0 ii) 3 DP mit teilweiser Fahrtätigkeit iii) 3 DP mit teilweiser Fahrtätigkeit	i) entfällt ii) Alle Vollzeit iii) Alle Vollzeit	i) entfällt ii) 100% m iii) 100% m	i) entfällt ii) Kein Personalüberhang iii) Kein Personalüberhang

	DAI	i) 5 DP mit teilweiser Fahrtätigkeit ii) 5 DP mit teilweiser Fahrtätigkeit iii) 5 DP mit teilweiser Fahrtätigkeit	i) Alle Vollzeit ii) Alle Vollzeit iii) Alle Vollzeit	i) 100% m ii) 100% m iii) 100% m	i) Kein Personalüberhang ii) Kein Personalüberhang iii) Kein Personalüberhang
BMJ	Die Krafftahrtätigkeit ist mit E 4 TV EntgO Bund bewertet (unter zusätzlicher Anwendung des KrafftahrerTV Bund).	i) 12 ii) 10 iii) 9	i) VZ ii) VZ iii) VZ	i) 11m, 1 w ii) 10 m iii) 9 m	i) 0 ii) 0 iii) 0
	DPMA	i) 3,23 ii) 3,23 iii) 3,23	i) VZ ii) VZ iii) VZ	i) m ii) m iii) m	i) 0 ii) 0 iii) 0
	BfJ	i) 3 ii) 3 iii) 3	i) VZ ii) VZ iii) VZ	i) m ii) m iii) m	i) 0 ii) 0 iii) 0

BMAS		i) 17 (8 x Chefkraftfahrer; 9 x Kraftfahrer Pauschalgruppe IV gem. TV Kraftfahrer Bund) ii) 17 (8 x Chefkraft-fahrer; 9 x Kraftfahrer Pauschalgruppe IV gem. TV Kraft-fahrer Bund) iii) 16 (8 x Chefkraftfahrer; 8 x Kraftfahrer Pauschalgruppe IV gem. TV Kraftfahrer Bund)	i) 17 ii) 17 iii) 16	i) 5,9% w ii) 5,9% w iii) 6,3% w	i) 0 ii) 0 iii) 0
	BAG	i) 1 Pauschalgruppe I gem. TV Kraftfahrer Bund ii) 1 Pauschalgruppe I gem. TV Kraftfahrer Bund iii) 1 Pauschalgruppe I gem. TV Kraftfahrer Bund	i) 1 ii) 1 iii) 1	i) 100% m ii) 100% m iii) 100% m	i) 0 ii) 0 iii) 0

	BAS	i) 2 ii) 2 iii) 1 alle Stellen eingruppiert in Pauschalgruppe 4 TV Kraftfahrer Bund	i) 2 ii) 2 iii) 1 alle Vollzeit	i) 0 % ii) 0 % iii) 0 % alle Kraftfahrer männlich	i) 0 ii) 0 iii) 0
	BAuA	i) 2 Pauschalgruppe I und II gem. TV Kraftfahrer Bund ii) 1 Pauschalgruppe I gem. TV Kraftfahrer Bund iii) 0	i) 2 ii) 1 iii) 0	i) 0 % alle männlich ii) 0 % alle männlich iii) Fehlanzeige	i)-iii) Fehlanzeige
BMVg Dienstsitz Berlin		i) E4:13 E5: 5 ii) E4:15 E5:5 iii) E4:17 E5:5	i) 18 Vollzeit ii) 20 Vollzeit iii) 22 Vollzeit	i) 18 m ii) 19 m/ 1 w iii) 21 m/ 1 w	i) 0 ii) 0 iii) 0
Dienstsitz Bonn		i) s. Antwort ii) E4:8 iii) E4:8	i) s. Antwort ii) 8 Vollzeit iii) 8 Vollzeit	i) s. Antwort ii) 8 m iii) 8 m	i) s. Antwort ii) 0 iii) 0
BMEL		i-iii) je 10x E4	i)-iii) jeweils Vollzeit	i)-iii) 100 % männlich	i)-iii) kein Personalüberhang

	Thünen-Institut	i) 2, E3 3, E5 ii) 2, E3 3, E5 iii) 2, E3 3, E5	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 3 M, 2 W ii) 3 M, 2W iii) 3 M, 2W	i)-iii) Kein Personalüberhang
	BVL	i)-iii) 2	i)-iii) Vollzeit	i)-iii) 50/50	i)-iii) entfällt
	JKI	i) 2 ii) 2 iii) 2	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 100% m ii) 100% m iii) 100% m	i)-iii) Kein Personalüberhang
	FLI	i) 2,0 x E4 ii) 2,0 x E4 iii) 2,0 x E4	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 100% m ii) 100% m iii) 100% m	i) 0 ii) 0 iii) 0
BMFSFJ		i) 11 ii) 13 iii) 12	i) 11xVZ ii) 13xVZ iii) 12xVZ	i) 9xM, 2xW ii) 11xM, 2xW iii) 10xM, 2xW	i)-iii) Kein Personalüberhang
	BaFzA	i) 4,5 ii) 3,0 iii) 3,0	i) 4x VZ, 1x TZ ii) 3x VZ iii) 3x VZ	i) 4x M, 1x W ii) 2xM, 1xW iii) 2xM, 1xW	i)-iii) Kein Personalüberhang
BMG		i) 15,0 E 4	i) alle Vollzeit	i) alle m	i) keiner

		1,0 E 5 ii) 12,0 E 4 1,0 E 5 iii) 13,0 E 4 2,0 E 5	ii) alle Vollzeit iii) alle Vollzeit	ii) alle m iii) alle m	ii) keiner iii) keiner
	RKI	i) 5 à E4 ii) 6 à E4 iii) 6 à E4, 1 à E8	i) 5 Vollzeit ii) 6 Vollzeit iii) 7 Vollzeit	i) m ii) m iii) m	i) keiner ii) keiner iii) keiner
	PEI	i) 1,0 E4 ii) 1,0 E4 iii) 1,0 E4	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) m ii) m iii) m	i) keiner ii) keiner iii) keiner
	BfArM	i) 3,0 E4 ii) 3,0 E4 iii) 3,0 E4Z (Zulage begründet sich aus sonstigen Tätigkeiten außerhalb des Fahrdienstes)	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) m ii) m iii) m	i) keiner ii) keiner iii) keiner
BMDV		i) 23,0 E 4 ii) 24,0 E 4 iii) 23,0 E 4	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 4% w 96% m ii) 4% w	i) 3,0 kw-Stellen ii) 3,0 kw-Stellen iii) 3,0 kw-Stellen

				96% m iii) 4% w 96% m	
	BASSt	i) 4,0 E5 ii) 4,0 E5 iii) 4,0 E5	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 100% m ii) 100% m iii) 100% m	i)-iii) entfällt
	KBA	i) 1,0 E 4 ii) 1,0 E 4 iii) 1,0 E 4	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 100% m ii) 100% m. iii) 100% m.	i)-iii) entfällt
	EBA	i) 1,0 E 4 ii) 1,0 E 4 iii) 1,0 E 4	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 100% m. ii) 100% m iii) 100% m	i)-iii) entfällt
	GDWS	i) 46,5 E 4 ii) 48,0 E 4 iii) 44,0 E 4	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 2 % w 98% m ii) 2 % w 98% m iii) 2 % w 98% m	i)-iii) entfällt
	BAW	i) 1,0 E 4 ii) 1,0 E 4	i) Vollzeit ii) Vollzeit	i) 100% m ii) 100% m	i)-iii) entfällt

		iii) 0	iii) 0	iii) 0	
	BSH	i) 4,0 E 4, 1,0 E 5 ii) 4,0 E 4, 1,0 E 5 iii) 4,0 E 4, 1,0 E 5	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 100% m ii) 100% m iii) 100% m	i)-iii) entfällt
	DWD	i) 15,0 E 4 ii) 15,0 E 4 iii) 15,0 E 4	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 7% w 93% m ii) 7% w 93% m iii) 7% w 93% m	i)-iii) entfällt
	BAV	i) 1,0 E 4 ii) 1,0 E 4 iii) 1,0 E 4	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 100% m. ii) 100% m iii) 100% m	i)-iii) entfällt
	FBA	i) 1,0 E 4 ii) 1,0 E 4 iii) 1,0 E 4	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 100% m ii) 100% m iii) 100% m	i)-iii) entfällt

BMUV	Vergütung nach Krafftfahrer TV	i) 17 (16xE4, 1xA9m, Abordnung) ii) 18(17 x E 4, 1x A9m, Abordnung) iii) 17(16xE4, 1xA9m, Abordnung)	i) 17 VZ ii) 18 VZ iii) 17 VZ	i) 2w/15m ii) 2w/16m iii) 2w/15m	i) 0 ii) 0 iii) 0
	UBA (Vergütung nach Krafftfahrer TV)	i) 3 E4 ii) 3 E4 iii) 3 E4	i) 3 VZ ii) 3 VZ iii) 3 VZ	i) 3m ii) 3m iii) 3m	i) 0 ii) 0 iii) 0
	BASE (Vergütung nach Krafftfahrer TV)	i) 1 E4 ii) 1 E4 iii) 1 E4	i) 1 VZ ii) 1 VZ iii) 1VZ	i) 1m ii) 1m iii) 1m	i) 0 ii) 0 iii) 0
	BfN (Vergütung nach Krafftfahrer TV)	i) 1 E4 ii) 1 E4 iii) 1 E4	i) 1VZ ii) 1VZ iii) 1VZ	i) 1m ii) 1m iii) 1m	i) 0 ii) 0 iii) 0
	BfS (Vergütung nach Krafftfahrer TV)	i) 2,9 E4 ii) 2,5 E4 iii) 2,2 E4	i) 2,9VZ ii) 2,5VZ iii) 2,2VZ	i) 2,9m ii) 2,5m iii) 2,2m	i) 0 ii) 0 iii) 0
BMBF		i) 19 (E4)	i) 19 VZ	i) 5,3% w	i) 0

		ii) 19 (E4) iii) 19 (E4)	ii) 19 VZ iii) 19 VZ	ii) 5,3% w iii) 5,3% w	ii) 0 iii) 0
BMZ		i), ii), iii) 12 EG4	i, ii), iii) 12 Vollzeit	i), ii), iii) 1 w 11 m 8,33% und 91,67%	i)-iii) keinen
BMWSB	BMWSB	i) 4 (EG 4) ii) 5 (EG 4) iii) 5 (EG 4)	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 100% M ii) 100% M iii) 100% M	i)-iii) Keine Auskunft möglich
	(BBR	i) 12 (EG 4) ii) 12 (EG 4) iii) 10 (EG 4)	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 100% M ii) 100% M iii) 100% M	i)-iii) Keine Auskunft möglich
BKM		i) 5 (E4) ii) 6 (E4) iii) 6 (E4)	i)-iii) Vollzeit	i)-iii) 100% m	i)-iii) entfällt
	BArch	i) 15 (14xEG4, 1xEG5) ii) 15 (EG 4) iii) 13 (EG 4)	i)-iii) Vollzeit	i)-iii) 100 % m	i)-iii) 0
BPA		i) 8 ii) 8 iii) 8	i) Vollzeit ii) Vollzeit iii) Vollzeit	i) 1 w, 7 m ii) 1 w, 7 m iii) 1 w, 7 m	i) 0 ii) 0 iii) 0

